Die Mehrstimmvorzugsaktie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Geyer
Referendar aus München.

Approbiert am 14. Juni 1929.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Erlangen 1929.
Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

29:245

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 5—8

I. Teil.

Voraussetzungen und Definition . . . . . 9—13
Arten der Mehrstimmvorzugsaktie . . . . . 14—21
Zulässigkeit der Mehrstimmvorzugsaktie . . . . . 21—25

II. Teil.

Begründung der Mehrstimmvorzugsaktie . . . . . 26—29
Fehlerhaftigkeit des Begründungsakts . . . . . 29—32
Wirksamwerden der Mehrstimmvorzugsaktie . . . . . 32—38
Beseitigung der Mehrstimmvorzugsaktie . . . . . 39—47
Schlußbetrachtung . . . . . 47—48

Anhang.

Konsortialvertrag . . . . . 49—51

Abkürzungen:

RG. = Reichsgerichtsentscheidung.
Paragraphen ohne nähere Angabe sind solche des Handelsgesetzbuches.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
GBV. = Goldbilanzverordnung.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Boethke, Dr. Wilh. und Hans Arlt, Handbuch des Steuerrechts, Köln 1926.
Brodmann, Dr. Erich, Aktienrecht, Kommentar, Berlin 1928.
Bumbacher, Dr. Hans Franz, Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924.
Byk, Dr. Rudolf, Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen, Berlin 1925.
Frank-Fahle, Dr. Günther, Die Stimmrechtsaktie, Berlin 1923.
Fischer, Die Aktiengesellschaft, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. III, Abtlg. 1, Leipzig 1916.
Geiler, Dr. Karl, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts, Berlin 1927.
Gieseke, Dr. Paul, Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, bei Gruchot, Berlin 1922, 3. Jahrgang.
Goldschmit, Friedrich, Die Aktiengesellschaft, München 1927.
Güdenstein, Dr. Fritz, Das Aktienbezugsrecht, München 1914.
Hachenburg, Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission, Mannheim 1928.
Haselberger, Dr. Josef, Das Stimmrecht des Aktionärs, München 1906.
Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1913.
Derf., Schutz und Vorratsaktien, Berlin 1926.
Hueck, Dr. Alfred, Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, Berlin 1922.
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, 1904.
Ludwig, Hauptproblem der Reform des Aktienrechts, 1929.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Berlin 1906.
Meili, Dr. F., Die Lehre der Prioritätsaktien, Zürich 1874.
Müller-Erzbach, Dr. Rudolf, Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1927.
Derf., Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Aktionäre, 1929.
Nord, Dr. Walter, Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, Berlin 1927.
Planitz, Dr. Hans, Die Stimmrechtsaktie, Leipzig 1922.
Passow, Richard, Aktiengesellschaft, II. Aufl., Jena 1922.
Sehling, Dr. D. Emil, Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924.
Solmssen, Dr. Georg, Probleme des Aktienrechts, Berlin 1928.
Schmulewitz, Dr. Max, Die Verwaltungsaktie, Berlin 1927.
Sontag, Dr. Ernst, Die Aktiengesellschaften im Kampfe zwischen Macht und Recht, Berlin 1918.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., Koenige-Pinner-Bondi, II. Bd., Berlin 1926.
Triepel, Dr. Heinrich, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien, Berlin 1924.

Bank-Archiv, siehe Text.
Frankfurter Zeitung, siehe Text.
Münchner Zeitung, siehe Text.
Industrie- und Handelsblatt.
Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
Steuer und Wirtschaft.

Einleitung.

Der Gedanke, den die Mehrstimmvorzugsaktie in ihrer heutigen Ausgestaltung verkörpert, ist nicht neu. Er besagt, daß nicht der mit dem meisten Kapital Beteiligte den größten Einfluß auf die Leitung der Geschicke der Aktiengesellschaft haben soll, sondern der, welcher den besten Einblick in die Verhältnisse, die umfassendste Sachkenntnis und die meiste Arbeit, nicht zuletzt aber auch das größte persönliche Interesse an dem Wohlergehen der Gesellschaft hat.

Blicken wir zurück in der Geschichte des deutschen Handelsrechts, so finden wir diesen Gedanken gerade in jenen Gesellschaften verkörpert, die als die Vorläufer unserer heutigen Aktiengesellschaft betrachtet werden, den großen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts. Abgesehen davon, daß diese in den ersten Zeiten ihres Bestehens den Charakter staatlicher Anstalten trugen, ist zu erkennen, daß die ausschlaggebende Gewalt in den Händen einiger Weniger ruhte, der sog. Hauptpartizipanten (s. Lehmann, Bd. I, Seite 62), die mit dem Unternehmen am engsten verbunden waren und aus ihren Reihen auch die Direktoren und Verwaltungsräte, sog. Bewindheber (Schmulewitz, Seite 21), stellten. Die eigentlichen Aktionäre, sog. Aktionisten (Planitz, Seite 5), hatten auf die Leitung des Unternehmens keinen Einfluß. „Wie für den Staat, war auch für die Aktiengesellschaft das 17. und 18. Jahrhundert das Zeitalter des Absolutismus", sagt Planitz (Seite 5) und mit Sontag (Seite 1) kann man die Organisation dieser Gesellschaften als aristokratisch bezeichnen.

Erst unter dem Einfluß der Ideen der französischen Revolution, die durch das Sprachrohr des code de commerce auch in das deutsche Handelsrecht eindrangen, brach sich der Gedanke Bahn, daß die Allgemeinheit der Aktionäre auf Grund ihres Kapitalanteils ein Recht auf Beteiligung an der Schicksalsbestimmung ihrer Unternehmung haben müßten. Dies äußerte sich auch bald in der Gesetzgebung. Während noch das preußische Gesetz über die Aktiengesellschaften vom Jahre

1843 lediglich bestimmt, daß im Gesellschaftsvertrag die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts durch die Gesellschaftsmitglieder festgelegt sein müsse, finden wir in dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten bereits die Bestimmung, daß jede Aktie ihrem Inhaber grundsätzlich eine Stimme gewährt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes erklärt.

Der gleiche Grundsatz wiederholte sich im ADHGB. von 1861 in Art. 224/II; auch hier konnten jedoch noch beliebig andere Regeln im Gesellschaftsvertrag aufgestellt werden. In der Aktiennovelle von 1884 wurde endlich jener Grundsatz voll zur Geltung gebracht durch die Bestimmung: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht". Uebernommen wurde diese Vorschrift in das geltende HGB. von 1897 im § 252/I Satz 1 und zur zwingenden Bestimmung erhoben.

Damit war der Grundsatz der Proportionalität der Machtbefugnis eines Aktionärs zu seinem Kapitaleinsatz (Horrwitz, Schutzaktien, Seite 23) zum Siege gelangt und ein Eckpfeiler der auf demokratischen Gedankengängen fußenden rechtlichen Struktur der modernen Aktiengesellschaft geschaffen.

Trotzdem war im gleichen Paragraphen auch die Möglichkeit der Durchbrechung dieses Grundsatzes durch Mehrstimmvorzugsaktien vorgesehen; allerdings wurde von solchen, wie überhaupt seit der Zeit der Novelle von 1884, fast kein Gebrauch gemacht. Mehrstimmvorzugsaktien fanden Anwendung in Fällen von Familiengründungen, um der betreffenden Familie die maßgebende Stellung in der Aktiengesellschaft zu sichern, ferner bei Sanierungen, um neue Zeichner von Aktien anzulocken, s. Schmulewitz (Seite 24), Simon (Seite 223), Frankfurter Zeitung (Nr. 355 vom 14. März 1926). Im wesentlichen aber war sie, wie Horrwitz (Schutzaktien, Seite 23) sagt, eine Dividendenvorzugsaktie.

Im großen ganzen kann man sagen, daß die Mehrstimmvorzugsaktie vor dem Kriege eine untergeordnete Rolle spielte; selbst ihre Grundlage, die seit den 40er Jahren, besonders bei Eisenbahngesellschaften, in Deutschland heimische Vorzugsaktie, fand nur in besonderen Fällen, ebenfalls häufig bei Sanierungen, Verwendung und hatte lediglich vermögensrechtlichen Charakter, besonders in Beziehung auf Vorteile bei der Dividendenverteilung und dem Liquidationserlöse. Trotzdem war auch sie in der Praxis bereits heftig umstritten, vgl. z. B. Protokoll der Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz vom 17. Oktober 1872 (Seite 10 und 14), Börsencourier, Berlin („Stammprioritätsaktien", vom 22. August 1879), die sich für eine Abschaffung, andrerseits z. B. Erklä-

rung der Handelskammer zu Leipzig (Nr. 1 und 6 vom 21. Januar 1872) und Bericht der Kommission der Handels- und Gewerbekammer Plauen (1872), die sich mit verschiedenster, hier nicht weiter auszuführender Begründung für eine Beibehaltung der Vorzugsaktien aussprechen.

Erst die Inflationszeit brachte die bis dahin nicht besonders beachteten Vorschriften über Mehrstimmvorzugsaktien voll zur Geltung. Infolge der verhängnisvollen deutschen Anschauung, eine Papiermark sei gleich einer Goldmark, war dem Ausland mit seiner festen Währung die günstige Gelegenheit geboten, um billiges Geld Aktien deutscher Gesellschaften zu kaufen und einen entsprechenden Einfluß auf deren Leitung und Verwaltung zu nehmen. Um dieser „Ueberfremdung" zu begegnen, wurde auf deutscher Seite nach einem Mittel gesucht, das, ohne den sonst nötigen Kapitalaufwand zur Voraussetzung zu haben, die Herrschaft über die Aktiengesellschaften verbürgte. Dieses Mittel wurde u. a. in der Mehrstimmvorzugsaktie gefunden. Trotz eines verhältnismäßig geringen Kapitalaufwandes — meist wurden nur 25% des Aktiennennbetrages einbezahlt — gewährten diese ein vielfaches Stimmrecht pro Aktie, so daß vermittelst ihrer Stimmenzahl in der Generalversammlung jeder der Aktiengesellschaft schädliche, ausländische Einfluß hintangehalten werden konnte. Diese Waffe wurde jedoch auch bald bei nichtgewünschter Einflußnahme von Inländern, sog. „Inlandsüberfremdung", angewandt, was Anlaß zu den heftigsten Kämpfen in der Oeffentlichkeit bot.

Eine besonders wichtige Frage dabei ist nun die, wem die solcher Art geschaffenen Mehrstimmvorzugsaktien in die Hände gegeben werden sollen. Es ist begreiflich, daß hierbei nur besonders zuverlässige Personen in Betracht kommen können. Die Aktiengesellschaft als solche darf im regelmäßigen Geschäftsbetrieb keine eigenen Aktien erwerben, § 226; die Aktien müssen also anderen Personen überlassen werden, die auch die Gewähr bieten, daß die von der Generalversammlung mit der Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien beabsichtigten Zwecke tatsächlich verfolgt werden. Solche wurden teilweise im Vorstand der Gesellschaft oder dem Aufsichtrat erblickt, teilweise wurden die Mehrstimmvorzugsaktien aber auch Aktionären oder „Freunden des Unternehmens" übergeben.

Während bei Vorstand und Aufsichtsrat die eigene Abhängigkeit von der Generalversammlung genügende Gewähr für die tatsächliche Ausführung der von der Generalversammlung geplanten Handhabung der Mehrstimmvorzugsaktien bietet, muß in den beiden letzteren Fällen eine besondere Siche-

rung dahingehend eintreten, daß diese Personen keinen Mißbrauch mit dieser äußerst schneidigen Waffe treiben. Dies geschieht durch Abschluß besonderer schuldrechtlicher Verträge, die eine Bindung hinsichtlich der Ausübung des Mehrstimmrechts zum Inhalt haben. Solche Verträge werden entweder als Bestandteile des Uebernahmevertrages selbst beim Erwerb der Mehrstimmvorzugsaktien abgeschlossen, oder aber sie sind selbständige Verträge zwischen den Eigentümern der Mehrstimmvorzugsaktien (Konsortialverträge). Neben diesen beiden Hauptformen der Bindungsverträge findet sich in neuester Zeit noch eine in der Literatur bisher unbekannte Art von Bindungsverträgen, die sich als Mischung zwischen den beiden oben genannten Hauptfällen darstellt. Es kann nämlich sein, daß in einer als Konsortialvertrag gefaßten Vereinbarung gleichzeitig auf eine seitens eines Konsortialmitgliedes bei Erwerb der Mehrstimmvorzugsaktien eingegangene Bindung — z. B. gegenüber dem Aufsichtsrat — Bezug genommen wird und letztere als bindend für das Konsortialmitglied auch im Verhältnis zu den übrigen Konsortialmitgliedern bezeichnet wird.

Es würde den Rahmen dieser rein handelsrechtlichen Arbeit überschreiten, wenn hier die einzelne rechtliche Ausgestaltung dieser bürgerlich-rechtlichen Verträge untersucht werden sollte. Es möge daher an dieser Stelle genügen, wenn in Anbetracht der hohen Bedeutung solcher Verträge auf den im Anhang beigefügten Konsortialvertrag als Beispiel eines jener oben erwähnten, besonders interessanten Mischverträge hingewiesen wird.

Im folgenden aber soll nun der Versuch gemacht werden, die aktienrechtliche Seite der Mehrstimmvorzugsaktie hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen im einzelnen darzustellen.

I. Teil.

Voraussetzungen und Definition der Mehrstimmvorzugsaktie.

Die Aktiengesellschaft ist eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit bekleidete Vereinigung von Personen, sog. Aktionären, die sich zur Erreichung eines im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Zweckes verbunden und durch Einlagen ein Geschäftskapital, das sog. Grundkapital, gebildet haben, über welches hinaus nicht gehaftet wird. Die Mitgliedschaft des einzelnen Aktionärs ist in einer Urkunde, der sog. Aktie, verkörpert, die ihrem Inhaber drei Hauptrechte gewährt:

1. Stimmrecht in der Generalversammlung, nach §§ 250, 252.
2. Anteil am Gewinn, § 214.
3. Recht auf Liquidationsanteil, § 300.

Ein wesentlicher Grundsatz des geltenden Aktienrechts lautet, daß Kapitalbeteiligung und Stimmrecht in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen müssen, sog. Adäquität zwischen Kapitalbeteiligung und Stimmrecht. In den folgenden Ausführungen sollen Aktien, bei denen dieser Grundsatz gewahrt ist, Stammaktien genannt werden. Dieser Ausdruck wird im Gesetz zwar nicht erwähnt, hat sich jedoch in der Sprache des Handelsrechts allgemein eingebürgert.

Eine von diesem Prinzip abweichende Gestaltung tritt im § 185 zutage, welcher besagt: „Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werden." Nach dem Wortlaut wäre anzunehmen, daß einzelne Gattungen bereits bestehen müssen. Nach allgemein herrschender Lehre ist dies jedoch nicht der Fall, sondern es werden durch Verleihung verschiedener Rechte, insbesondere „in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens" an die Aktien, erst Gattungen geschaffen. Werden also einer be-

stimmten Menge Aktien andere Rechte beigelegt, so erhalten wir eine besondere Gattung. Sind die Rechte besser, als die der Stammaktien, so handelt es sich um Vorzugsaktien; sind sie schlechter, um Nachgangsaktien.

Einen besonderen Fall der Vorzugsaktie nennt § 252/I Satz 4: „Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen, als den Aktien einer anderen Gattung." Werden also auf Grund des § 185 verschiedene Aktiengattungen geschaffen, so kann der Gesellschaftsvertrag nach § 252/I Satz 4 den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen, als denen der anderen. Im Gegensatz zu der oben angeführten Auslegung des § 185 darf bei der Interpretation des § 252/I Satz 4 nicht angenommen werden, daß allein schon die Beilegung verschieden hohen Stimmrechts eine Aktiengattung zu schaffen vermag. Eine andere Ansicht wird vertreten von Horrwitz (Seite 218), Cosack (§ 222/III. 1 b), Brodmann (§ 252 Anm. 2 b), Goldschmit (§ 252 Anm. 11 b), (§ 185 Anm. 5/II), Gieseke (Seite 3 ff.).

Für die hier vertretene Ansicht sprechen folgende Gründe:

a) Die grammatikalische Konstruktion des Satzes, § 252/I Satz 4, läßt es erkennen. Im Bedingungssatz: „Werden mehrere ..." ist offenkundig die Voraussetzung, das Bestehen von Aktiengattungen, und im Folgesatz erst die daraus resultierende Möglichkeit, „Beilegung höheren Stimmrechts" genannt, siehe Frank-Fahle (Seite 38).

b) Die systematische Anordnung des genannten Paragraphen weist darauf hin. Würde das Stimmrecht zu den Rechten gehören, die Aktiengattungen schaffen, so wäre nicht recht verständlich, warum der Gesetzgeber es nicht zusammen mit den zwei anderen Hauptmitgliedschaftsrechten (Anrecht auf Dividende, Liquidationsanteil) in § 185 angeführt, sondern in einem speziellen Paragraphen, nämlich § 252, genannt hat.

c) Auch die Konsequenzen der oben vertretenen Anschauungen sprechen dafür. Gehörte das Stimmrecht zu den im § 185 genannten Rechten, so wäre § 252/I Satz 4 überflüssig. Die Anschauung Giesekes, daß „Pleonasmen" im Aktienrecht verschiedentlich vorkommen (z. B. „Aktiengattung mit verschiedener Berechtigung") mag richtig sein, darf aber nicht in weiterem Umfang zum Auslegungsprinzip erhoben werden.

Zusammenfassend ist also zu sagen, § 252/I Satz 4 muß notwendig dahin ausgelegt werden, daß lediglich einer bereits

bestehenden Aktiengattung Mehrstimmrecht beigelegt werden kann. Es frägt sich nun, welche besonderen Momente gegeben sein müssen, um eine von der erwähnten Stammaktiengattung verschiedene Aktiengattung zu schaffen. Aus § 185 selbst geht hervor, daß verschiedene Berechtigung in bezug auf Anteil am Gewinn oder an der Liquidation verschiedene Gattungen schaffen kann.

Welche weiteren Rechte sind nun ebenfalls geeignet, Aktiengattungen als Grundlage für das Mehrstimmrecht nach § 252/I Satz 4 zu schaffen?

1. Nennbetrag.

Das Stimmrecht richtet sich gemäß § 252/I Satz 2 nach den Aktienbeträgen. Gewährt also eine 1000.—=RM=Aktie eine Stimme, so gewährt eine 3000.—=RM=Aktie automatisch drei Stimmen. Es ist aber nicht zulässig, daß allein auf Grund des höheren oder niedrigeren Nennbetrages ein noch höheres oder noch niedrigeres Stimmrecht beigelegt wird. Verschiedener Nennbetrag ist also nicht geeignet, Gattungen zu begründen.

2. Voll- oder Teileinzahlung.

Da es sich bei Voll- oder Teileinzahlung nur um eine vorübergehende Verschiedenheit der Aktien handelt, so kann eine solche ebenfalls nicht gattungsbegründend sein.

3. Sacheinlagen.

Sacheinlagen nach § 186/II und andererseits Barzahlung der Aktien bilden ebenfalls keine Grundlage für verschiedene Aktiengattungen. Dieser Unterschied bezieht sich lediglich auf die Art und Weise, in welcher der Aktionär seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen hat, nicht dagegen auf die Art der Rechte, die mit der Aktie verbunden sind. Zu bedenken ist auch, daß die Aktie bei Sacheinlagen, in gleicher Weise wie bei Geldeinlagen, auf einen bestimmten Geldbetrag abgestellt ist.

4. Das Recht der Uebertragung.

Der in der Uebertragung von Inhaber- und Namensaktien bestehende Unterschied schafft ebenfalls keine Aktiengattungen, denn Inhaber- und Namensaktien sind nach herrschender Lehre lediglich Aktien*arten*. Eine derartige Unterscheidung findet sich bereits im ADHGB. Art. 209 Abs. II 4, Art. 209 e Abs. I, ferner wird sie auch vertreten von Fischer, Seite 148, und Staub, § 185 Anm. 4/IV.

5. Rechte nach § 186/I.

Als solche Rechte kommen in Betracht z. B. besonderer Gewinnanteil, Warenbezugsrecht, Gründerlohn; derartige, besondere Abmachungen weisen eine weitgehende Aehnlichkeit mit der Einräumung einer Vorzugsdividende auf und sind deshalb wohl geeignet, eine Gattungsverschiedenheit zu begründen.

6. Verträge außerhalb der Mitgliedschaft.

Ebenfalls keine Gattungsverschiedenheit würde der Umstand begründen, daß Aktionäre außer ihrer Mitgliedschaft als solcher noch durch andere von der Mitgliedschaft unabhängige Verträge, z. B. Darlehensverträge, mit der AG. in Verbindung getreten sind.

7. Umstellung nach GBV.

Nach der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 nebst Durchführungsbestimmungen ist es möglich, daß eine bisher einheitliche Gattung von Aktien, also auch eine Vorzugsaktiengattung, derartig gespalten wird, daß dem einen Teil dieser Aktien ein einfaches, dem anderen Teil ein mehrfaches Stimmrecht zugelegt wird. Diese Verschiedenheit vermag aber nicht die Grundlage für Aktiengattungen, also auch eines erhöhten, bezw. nochmals erhöhten Stimmrechts zu bilden, da dem die positive Vorschrift des § 32/II, 2 Durchführungsverordnung vom 28. Februar 1924 zur GBV. widerspricht. Diese Bestimmung sagt nämlich ausdrücklich, daß der Stimmrechtsunterschied in diesem Fall nicht auch zugleich einen Gattungsunterschied in sich schließt. Diese Auffassung vertritt auch Staub (§ 185 Anm. 4a).

8. Verschiedenheit in der Amortisation.

Hier ist zu unterscheiden zwischen freiwilliger und zwangsweiser Amortisation. Für ersteren Fall gilt folgendes: Hier ist jeder Aktionär berechtigt, die ihm gehörigen Aktien freiwillig amortisieren zu lassen; dies kann keine Gattungsverschiedenheit begründen. Zu letzterem Fall ist folgendes zu bemerken: Wird ein Teil der Aktien zwangsweise amortisiert, so muß ein entsprechender Zwangskurs für sie festgesetzt sein. Die Festsetzung eines solchen Kurses bringt aber eine erhebliche Abweichung von der für die übrigen Aktien bestehenden Rechtslage mit sich, so daß man hier wohl annehmen darf, daß eine Grundlage zu Gattungsverschiedenheit gegeben ist.

9. Nebenleistungen.

Ist im Gesellschaftsvertrag nach § 212 den Aktionären neben den entsprechenden Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu

wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt worden, so frägt es sich, ob diese Nebenleistungen alle Aktionäre oder nur einzelne treffen. Ist nur ein Teil der Aktionäre zu solchen verpflichtet, so besteht ebenfalls eine Verschiedenheit gegenüber der Rechtslage der übrigen Aktien, die so wesentlich ins Gewicht fällt, daß man diese wohl als Grundlage einer Gattungsverschiedenheit gelten lassen darf. Siehe auch Staub (§ 185, Anm. 4 Abs. II).

Die Konsequenz dieser Untersuchungen ist also, daß: 1. Dividende, 2. Liquidationsanteil, 3. Rechte nach § 186/I, 4. zwangsweise teilweise Amortisation, 5. Nebenleistungen, Aktiengattungen bewirken können, mit anderen Worten: Aktiengattungen werden nur durch verschiedene Vermögensrechte geschaffen.

Wie oben schon klargelegt wurde, ist die Voraussetzung des § 252/I Satz 4, daß bereits Aktiengattungen mit verschiedenen Vermögensrechten vorhanden sind, wenn einer derselben höheres Stimmrecht beigelegt werden soll. Die Folge ist jedoch nicht, daß nur die mit besseren Vermögensrechten ausgestattete Gattung höheres Stimmrecht bekommen kann, sondern auch die mit schlechteren; nicht nur die Vorzugsaktie sondern auch die sog. Nachgangsaktie kann das höhere Stimmrecht erhalten, siehe Staub (§ 252 Anm. 10, § 185 Anm. 4), Frank-Fahle (Seite 40), Schmulewitz (Seite 134 b), Müller-Erzbach (Seite 271). Die herrschende Lehre ist jedoch anderer Ansicht. So meint z. B. Fischer (Seite 187), daß höheres Stimmrecht nur den vermögensrechtlich besser gestellten Aktien zugebilligt werden könne. Aus §§ 185, 252/I Satz 4 geht etwas derartiges jedenfalls nicht hervor. Wir kommen daher zu folgendem Schluß: Eine vermögensrechtliche Besserstellung ist nicht notwendig, um eine besondere Aktiengattung zu schaffen; lediglich ein von den übrigen Aktien verschiedenes Vermögensrecht. Da also eine bereits bestehende Aktiengattung Voraussetzung für die Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien ist, so kommen wir zu folgender Definition der Mehrstimmvorzugsaktie:

Die Mehrstimmvorzugsaktie ist eine Aktie, die mit anderen Vermögensrechten, als die Stammaktien, ausgestattet ist und ihrem Inhaber ein vielfaches Stimmrecht verleiht.

Es kann sich bei der Mehrstimmvorzugsaktie also unter Umständen auch ebensogut um eine Mehrstimmnachgangsaktie handeln.

Arten der Mehrstimmvorzugsaktie.

Wenn wir zurückgreifen auf die Rechte, die für die Begründung von Mehrstimmvorzugsaktien in Frage kommen, so können wir folgende Arten derselben unterscheiden:

1. Auf Grund verschiedenen Dividendenrechts geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien.

Nach der hier vertretenen Ansicht ist, wie oben schon erwähnt wurde, eine vermögensrechtliche Besserstellung der Mehrstimmvorzugsaktie gegenüber den Stammaktien nicht Voraussetzung ihrer Begründung. Demzufolge ist es also auch nicht notwendig, daß den Mehrstimmvorzugsaktien ein höheres Dividendenrecht wie den Stammaktien beigelegt wird; andererseits wäre aber eine derartige Ausgestaltung nicht unzulässig. In der Praxis wurde hier von den verschiedensten Kombinationen Gebrauch gemacht, da eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung nicht besteht. So kann z. B.:

a) die Bestimmung getroffen werden, daß ein bestimmter Prozentsatz des Reingewinns an die Mehrstimmvorzugsaktien, der übrigbleibende Rest an die Stammaktien, oder an Stammaktien und Mehrstimmvorzugsaktien gemeinsam verteilt wird (siehe Hueck, Seite 39);

b) oder es kann ausgemacht sein, daß ein bestimmter Prozentsatz an die Mehrstimmvorzugsaktien, der übrigbleibende Rest ebenfalls bis zu einem bestimmten Prozentsatz an die Stammaktien, ein weiterer Rest aber als Superdividende wieder an die Mehrstimmvorzugsaktien fallen soll. In diesem Fall sind die Mehrstimmvorzugsaktien vermögensrechtlich besonders gut gestellt. Da jedoch der Zweck der Mehrstimmvorzugsaktien nicht so sehr in hoher Gewinnbeteiligung zu suchen ist, sondern vielmehr das ausschlaggebende Moment ihre Schaffung das hohe Mitverwaltungsrecht in den Angelegenheiten der Aktiengesellschaft ist, so kann geradezu eine Kompensation für das erhöhte Stimmrecht in der schlechteren Gewinnbeteiligung geschaffen werden. Dies geschieht z. B. in der Weise, daß der zuerst an die Mehrstimmvorzugsaktien zu zahlende Prozentsatz des Reingewinns zugleich den dauernden Höchstbetrag der ihnen zustehenden Dividende verkörpert. Bei gutem Geschäftsgang der Aktiengesellschaft ist dann meistens der an die Stammaktien zur Ausschüttung gelangende Gewinn prozentual erheblich höher als derjenige der sog. Mehrstimmvorzugsaktien, die in diesem Falle natürlich reine Mehrstimmnachgangsaktien sind;

c) möglich ist auch die Bestimmung, daß die Mehrstimmvorzugsaktionäre ein Recht auf Nachzahlung der Dividende haben sollen. Ein solcher Fall tritt ein, wenn in einem Jahre oder in mehreren Jahren die Dividende ausfällt, aber in späteren Jahren aus dem Reingewinn Nachzahlungen geleistet werden. Es besteht hier keinerlei Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Vorzugsaktien.

2. Auf Grund verschiedenen Liquidationsanteils geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien.

Hierfür gilt das gleiche, wie oben unter 1. gesagt wurde. Die Mehrstimmvorzugsaktien können mehr oder weniger als die Stammaktien bei der Liquidation erhalten, also ebenfalls Mehrstimmvorzugsaktien oder Mehrstimmnachgangsaktien sein.

3. Auf Grund von Zwangsamortisation geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien.

Für diesen Fall wäre zu bemerken, daß, falls ein Teil der Aktien mittels Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise zu einem festgesetzten Schlusse nach § 227 eingezogen werden soll, sowohl die einzuziehenden, als auch die anderen Aktien zu Mehrstimmvorzugsaktien gemacht werden können.

4. Auf Grund von Nebenleistungen geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien.

Haben Aktionäre neben ihrer Kapitaleinlage noch die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen, so können sowohl ihre, als auch die anderen Aktien zu Mehrstimmvorzugsaktien umgewandelt werden. Ob es sich dann um Mehrstimmvorzugsaktien oder Mehrstimmnachgangsaktien handelt, falls die Aktien der Aktionäre mit Nebenleistungen höheres Stimmrecht haben, kann allgemein nicht gesagt werden. Hier kommt es ganz auf den einzelnen Fall an und die getroffenen Abmachungen bezüglich der Gewinnverteilung.

5. Auf Grund von Gründerrechten geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien.

Wie bereits gesagt wurde, können solche Aktien ihren Inhabern außer den nach § 186 ausbedungenen Sondervorteilen auch noch das Mehrstimmrecht verleihen. Doch ist auch hier nötig, daß den übrigen Aktien Mehrstimmrecht beigelegt wird. Ebenso kann es sich hier um Mehrstimmnachgangsaktien handeln, wenn eine Benachteiligung hinsichtlich der Dividende vorliegt.

Eine andere Einteilung der Mehrstimmvorzugsaktien ließe sich etwa nach folgenden Gesichtspunkten vornehmen:

1. Nach der Höhe des Mehrstimmrechts.

Eine gesetzliche Bestimmung über die Höhe des beizulegenden Stimmrechts besteht nicht. Die Regelung kann ganz verschieden sein. Es kann Mehrstimmvorzugsaktien doppeltes Stimmrecht bis tausendfaches Stimmrecht beigelegt werden. Ein Unterschied in der rechtlichen Behandlung dieser an sich verschiedenen Arten von Mehrstimmvorzugsaktien ist jedoch nicht vorhanden.

Zu prüfen wäre lediglich die Frage, ob die Nichtbeschränkung der Höhe des Stimmrechts gegen aktienrechtliche Prinzipien verstößt. Es käme hier aber nur der Grundsatz des § 252/I Satz 1 und 2 von der Adäquität zwischen Kapitalbeteiligung und Mitverwaltungsrecht des Aktionärs in Betracht. Dieser Grundsatz ist aber gerade zur Schaffung höheren Stimmrechts im § 252/I Satz 4 vom Gesetzgeber durchbrochen worden, kann hier also nicht zur Anwendung gelangen. Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. in der Beilegung besonders hohen Stimmrechts zu sehen ist, sei späterhin im Zusammenhang mit der Frage, ob Mehrstimmvorzugsaktien überhaupt zulässig sind, geprüft.

In der juristischen Literatur wurden die verschiedensten Systeme aufgestellt, um ein gerechtes Stimmenverhältnis der Mehrstimmvorzugsaktien gegenüber den anderen Aktiengattungen herbeizuführen. So stellt Frank-Fahle (Seite 59) den Grundsatz auf, daß das erhöhte Stimmrecht der Stimmrechtsaktien, also auch der Mehrstimmvorzugsaktien, unzulässig sei, wenn die Summe ihrer Stimmen größer als die Hälfte der Summe aller Stimmen sei. Zulässig seien Aktien mit höherem Stimmrecht jedoch schon dann, wenn die Summe ihrer Stimmen die Hälfte der gesamten Stimmenzahl erreicht. Eine derartige Relation ist aber, wie Schmulewitz (Seite 136) treffend sagt, willkürlich, da bei einer derartigen Handhabung die Höhe der Grundkapitalbeteiligung der Mehrstimmvorzugsaktien ganz außer Betracht bleibt. Schmulewitz vertritt die Ansicht, daß eine Grenze in dem Verhältnis der Höhe der Kapitalbeteiligung aller Mehrstimmvorzugsaktien zum Grundkapital der Aktiengesellschaft einerseits, und von der Stimmenhöhe der Mehrstimmvorzugsaktien zur Stimmenhöhe der Stammaktien andrerseits zu sehen sei. Auch die zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzte Kommission des vierten deutschen Juristentages von 1928 hat sich mit der Frage einer Einschränkung der Höhe des Mehrstimmrechts be-

faßt. So wurde, wie Hachenburg (Seite 25) mitteilt, unter anderem vorgeschlagen, eine quantitative Begrenzung des Mehrstimmrechts in der Weise vorzunehmen, daß die Stimmrechtsaktien nicht mehr als 25% des Gesamtstimmensolls an Stimmen gewähren dürften.

Die Kommission sprach sich aber gegen diesen Vorschlag aus, weil eine solche Maßnahme die Wirksamkeit der Stimmrechtsaktien zu sehr einenge, andererseits aber Mißbräuche dadurch nicht ausgeschlossen seien. Diese Begründung spricht die Mängel einer derartigen Regelung deutlich aus. Es darf daher der Ansicht der Kommission aus diesen einleuchtenden Gründen heraus ohne weitere Ausführungen hier beigetreten werden.

2. Mehrstimmvorzugsaktien mit absolutem und relativem (gleitendem) Stimmrecht.

a) Mit absolutem Stimmrecht.

Wird in der Generalversammlung die Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien nach § 252/I Satz 4 beschlossen, so kann diesen Aktien das Mehrstimmrecht nur mehr durch neuen Generalversammlungsbeschluß und zwar unter Beachtung der qualifizierenden Vorschriften des § 275 entzogen werden. Eine Verschiebung des Stimmverhältnisses kann jedoch eintreten, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien, § 278, erhöht wird. Es ist hierbei notwendig, daß alle Aktiengattungen, also auch die Mehrstimmvorzugsaktien, neben dem mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßten allgemeinen Beschluß der Generalversammlung in gesonderter Abstimmung ebenfalls mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit ihre Zustimmung geben, siehe §§ 275, 278. Ist dies der Fall, so verschiebt sich das Stimmenverhältnis innerhalb der Generalversammlung wesentlich zum Nachteil der Mehrstimmvorzugsaktien. Es ist deshalb erforderlich, bei jeder Kapitalserhöhung in dem Beschlusse der Generalversammlung auch das Mehrstimmrecht der Mehrstimmvorzugsaktien in entsprechender Weise zu erhöhen.

b) Relatives (gleitendes) Stimmrecht.

Anders beim relativen Stimmrecht der Mehrstimmvorzugsaktien. Hier wird in dem Beschluß, der die Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien vorsieht, gleichzeitig bestimmt, daß bei eventuellen Kapitalerhöhungen das Verhältnis der Stimmenzahl der Stammaktien und der Mehrstimmvorzugsaktien nicht berührt werden soll. Dies heißt mit anderen Worten, die Anzahl der Stimmen der Mehrstimmvorzugsaktien erhöht sich

gegenüber den Stimmen der Stammaktien und der neuen Aktien bei Vornahme der Kapitalerhöhung automatisch so weit, daß das Stimmenverhältnis prozentual das gleiche wie vorher bleibt. Es handelt sich dabei um einen sogenannten bedingten Generalversammlungsbeschluß. Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit solcher dürften nach herrschender Lehre wohl nicht bestehen, vgl. RG. 55, 67, ferner Makower (§ 251), Sehling (Seite 159/3).

Eine andere Ansicht wird vertreten von Horrwitz (Schutz- und Vorratsaktien Seite 4, Seite 42 Anm. 26). Horrwitz spricht sich a. a. O. gegen das gleitende Stimmrecht aus, indem er die Frage aufwirft, ob nicht das gleitende Stimmrecht prinzipiell gegen jenen Grundsatz unseres Aktienrechts verstößt, der besagt, daß die Gewährung des Bezugsrechts und damit des ihm nicht nur formell, sondern wirklich entsprechenden Stimmrechts die gesetzliche Regel, seine Ausschließung aber nur die Ausnahme sein soll.

In ähnlichem Sinne äußert sich Frank-Fahle (Seite 65), der solche Beschlüsse gegen den Sinn des § 283 verstoßen läßt. Nach seiner Ansicht bezweckt dieser Paragraph die Wahrung der Gleichgewichtsverhältnisse in der Aktiengesellschaft und setze daher das proportionale Bezugsrecht der Aktionäre fest. Die maßgebende Generalversammlung solle nicht daran gebunden sein, daß durch vorherige Zusicherungen von Bezugsrechten eine kleine Gruppe von Aktionären höhere Mitgliedschaftsrechte bei Vornahme der Kapitalerhöhung erhalten müsse. Wenn nur das Stimmrecht (ein Teil der Mitgliedschaftsrechte) erhöht werde, so verstoße das noch offensichtlicher gegen das im § 283 ausgedrückte Prinzip. Diesen letzteren Anschauungen kann hier aber aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden:

Zunächst sei hier zweierlei unterschieden: § 283 spricht vom Recht auf Bezug neuer Aktien. Das Bezugsrecht ist ein Gläubigerrecht des Aktionärs, siehe Güldenstein (Seite 4). Wird ein derartiges Gläubigerrecht vor der maßgebenden Generalversammlung zugesichert, so soll nach § 283/II diese Zusicherung für die Gesellschaft unwirksam sein. Anders beim Stimmrecht. Das Stimmrecht ist kein Gläubigerrecht, sondern ein Mitgliedschaftsrecht (Mitverwaltungsrecht). Es fällt demnach auch nicht unter die Bestimmungen des § 283. Es dürfte daher auch nicht angängig sein, das Stimmrecht in Zusammenhang mit dem Bezugsrecht zu bringen und die für das letztere geltenden Vorschriften gleichermaßen auf das Mehrstimmrecht anwenden zu wollen. Wenn Frank-Fahle aber weiterhin annimmt, der Sinn des § 283, nämlich Gleichgewichtserhaltung

innerhalb der Aktiengesellschaft, sei verletzt, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade durch das gleitende Stimmrecht die Aufrechterhaltung des bisherigen Stimmenverhältnisses in der Aktiengesellschaft gewahrt werden soll.

Ist nämlich kein gleitendes Stimmrecht festgesetzt worden, so sind nur zwei Möglichkeiten denkbar:

a) Die Mehrstimmvorzugsaktien stimmen für Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 278 Abs. 2. Dann wird ihre Stimmenzahl prozentual gegenüber den Stammaktien und neuen Aktien vermindert. Daran ändert auch das ihnen ebenso wie den Stammaktien zustehende Bezugsrecht auf neue Aktien nach § 282 nichts, da die ihnen zustehenden und ihrem Grundkapitalanteil entsprechenden neuen Aktien nur mit einfachem Stimmrecht begabt sind.

b) Die Mehrstimmvorzugsaktien stimmen, um die Einschränkung oder den Verlust ihres Mehrstimmrechts zu vermeiden, gegen eine Erhöhung des Grundkapitals, und zwar sowohl in der allgemeinen Generalversammlung, als auch bei der gesonderten Gattungsabstimmung. Unter diesen Umständen fällt eine Erhöhung des Grundkapitals überhaupt ins Wasser.

Fall a zeigt also gerade, daß eine Verschiebung des Gleichgewichts notwendig bei Kapitalerhöhung die Folge ist, wenn nicht vorsorglicherweise gleitendes Stimmrecht im Gesellschaftsvertrag ausgemacht wurde. Freilich darf hier nicht übersehen werden, daß ja auch die Möglichkeit besteht, in dem Kapitalerhöhungsbeschluß gleichzeitig die Erhöhung des Stimmrechts der Mehrstimmvorzugsaktien vorzusehen. Nachdem das Endresultat jedoch das gleiche ist, ist nicht recht einzusehen, warum nicht der einfachere Weg vermittels gleitenden Stimmrechts gewählt werden dürfte. Auch der Einwand von Schmulewitz (Seite 138), daß die über die Kapitalerhöhung befindende Generalversammlung nicht hinsichtlich ihrer Beschlüsse in irgendeiner Richtung gebunden sein soll, kann ebenfalls nur dahin verstanden werden, daß keinerlei *Gläubigerrechte* auf den Bezug neuer Aktien die Generalversammlung entgegen dem Prinzip des § 283 binden dürfen.

3. Nach dem Umfang des Mehrstimmrechts.

Im Normalfall ist den Mehrstimmvorzugsaktien für den Gebrauch ihres Mehrstimmrechts in der Generalversammlung keine Grenze gesetzt. Es ist jedoch möglich, daß der Gesellschaftsvertrag eine derartige Beschränkung ausspricht. Dabei handelt es sich meistens um die bekannten drei Fälle der Besetzung des Aufsichtsrats, der Satzungsänderung und der Auf-

lösung der Gesellschaft. Hierüber soll in einem späteren Kapitel ausführlich berichtet werden. Zu bemerken wäre hier lediglich, daß auch eine negative Beschränkung des Mehrstimmrechts nach Frank-Fahle (Seite 51, bb) möglich ist und zwar derart, daß die Mehrstimmvorzugsaktien in bestimmten, durch die Satzung festgesetzten Fällen, nur mit einfachem Stimmrecht ausgestattet sein sollen. Eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag muß für zulässig gehalten werden.

4. Arten der Mehrstimmvorzugsaktie nach der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923.

Nach der Goldbilanzverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen vom Jahre 1923, welche die Umstellung der Aktiengesellschaften von Papiermark auf Rentenmark regelten, sind folgende Arten von Mehrstimmvorzugsaktien zu unterscheiden:

A. Solche Mehrstimmvorzugsaktien, die vor dem 31. Dezember 1918 ausgegeben wurden und zwar wiederum:
   a) Obligationsmäßig gestaltete Mehrstimmvorzugsaktien, d. h. solche, bei welchen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 der Rückzahlungsbetrag auf einen Prozentsatz des Nennbetrags beschränkt ist, vgl. Byk (Seite 260 Anm. 14, 1). Ihre Umstellung erfolgt gemäß § 8 GBV., §§ 28, 29a II. Durchführungsverordnung.
   b) Nicht obligationsmäßig gestaltete Mehrstimmvorzugsaktien; diese werden, wie sich aus § 29 der II. Durchführungsverordnung ergibt, nach den allgemeinen Vorschriften §§ 1 ff. GBV. umgestellt.

B. Mehrstimmvorzugsaktien, die nach dem 31. Dezember 1918, aber vor Inkrafttreten der Goldbilanzverordnung geschaffen wurden. Wie oben, so muß auch hier wiederum unterteilt werden in:
   a) Obligationsmäßig gestaltete Mehrstimmvorzugsaktien, für welche die §§ 28, 29a II. Durchführungsverordnung gelten, und
   b) nicht obligationsähnlich gestaltete Mehrstimmvorzugsaktien, auf welche die Vorschriften der §§ 29, 29a der II. Durchführungsverordnung Anwendung finden.

C. Nach Inkrafttreten der Goldbilanzverordnung geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien. Für sie kommen die Vorschriften des § 17 GBV. in Betracht.

Die Bestimmungen der §§ 31, 32, 33 der II. Durchführungsverordnung können hier beiseite gelassen werden, da sie nur vor dem 31. Dezember 1918 geschaffene Mehrstimmvorzugsaktien betreffen und solche wohl nur in ganz verschwindender Zahl vorhanden gewesen sein dürften, da die eigentliche Entstehungsperiode dieser Aktien, wie schon erwähnt wurde, in eine spätere Zeit fällt.

Im übrigen dürften diese Hinweise auf die einschlägigen Paragraphen genügen, um die verschiedenen Arten der Mehrstimmvorzugsaktie nach der Goldbilanzverordnung erkennen zu können. Die Verfolgung der weiteren rechtlichen Ausgestaltung nach dieser Seite hin kann aber unterbleiben, da sie den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten würde.

Zulässigkeit der Mehrstimmvorzugsaktie.

Es kann nach dem Wortlaut des § 252/I Satz 4 kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber die Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien ausdrücklich gestattet hat. Da aber durch diese klare gesetzliche Bestimmung der sonst im Aktienrecht geltende Grundsatz der Adäquität der Kapitalbeteiligung und des Mitverwaltungsrechts der Aktionäre durchbrochen wird, tauchte im Anschluß hieran die Frage auf, ob durch eine solche Machtverschiebung innerhalb der Aktiengesellschaft nicht gegen die Prinzipien des § 138 BGB., Art. 152 Reichsverfassung verstoßen werde.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 138 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, d. h. eine rechtlich bedeutsame Willenserklärung. Der Beschluß der Generalversammlung, Mehrstimmvorzugsaktien auszugeben, setzt sich aus vertragsähnlichen Willenserklärungen der abstimmenden Aktionäre zusammen. Er fällt also unter den Begriff „Rechtsgeschäft". Siehe auch diesbezüglich RG. 107/71, Fischer 202/a 1.

„Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es sich mit dem in der Sitte und Uebung zutage tretenden Empfinden der Volksgenossen, gemessen an einem durchschnittlichen Maßstab, in Widerspruch setzt" (RG. 80/221). Dies kann nun aber unmöglich von einem Beschluß, der die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien vorsieht, behauptet werden; und zwar um so weniger, als sich ein derartiger Beschluß ja noch innerhalb der Grenzen des Gesetzes, unter Berücksichtigung des § 252/I Satz 4, hält.

Nach herrschender Anschauung müssen daher immer besondere Umstände hinzukommen, um einen Verstoß gegen die

guten Sitten und damit die Unzulässigkeit der Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien zu begründen.

1. Als solches Moment wird von Hueck (Seite 29) *außerordentliche Höhe des Stimmrechts* angenommen. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Das Gesetz hat keinerlei Grenzen für die Höhe des Stimmrechts gezogen, andererseits aber auch den Grundsatz der Adäquität von Kapitalbeteiligung und Mitverwaltung in § 252/I Satz 4 gerade zum Zweck der Schaffung von Mehrstimmvorzugsaktien durchbrochen, so daß dieser Paragraph hier nicht in Betracht gezogen werden kann. Abgesehen davon, daß sich nach der von Hueck vertretenen Anschauung eine feste Grenze zwischen noch zulässiger und unzulässiger Höhe des Stimmrechts gar nicht gleichmäßig festsetzen ließe, dürfte hier die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten mangels gesetzlicher Grundlage durchaus willkürlich sein.

2. Daß in der mit der Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien gleichzeitig gegebenen *Zusicherung pekuniärer Vorteile* ein die Sittenwidrigkeit und Unzulässigkeit der Ausgabe begründender Umstand gegeben ist (Hueck Seite 29), dürfte zurzeit die herrschende Meinung sein. Schmulewitz (Seite 141) geht noch einen Schritt weiter, indem er fordert, daß diese Vorteile zum Schaden der Gesellschaft sein müssen.

Auf dieser Linie bewegen sich auch die Entscheidungen des Reichsgerichts. Das Reichsgericht hat zunächst lange Zeit an den im Hiberniafall (RG. 68/235) aufgestellten Grundsätzen festgehalten. Es muß allerdings erwähnt werden, daß es sich hier noch nicht um die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien handelte, sondern lediglich Schutzaktien mit einfachen Stimmrecht ausgegeben wurden. Die erwähnten Grundsätze waren folgende:

a) Die Verschiebung der Machtverhältnisse in der Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien widerspricht nicht dem geltenden Recht.

b) Es widerspricht nicht den guten Sitten, wenn die Mehrheit in der Generalversammlung sich durch Ausgabe von Aktien und Ausschluß des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre im Besitze dessen zu erhalten versuche, was sie als ihr wertvolles Eigentum schätze. Auch in der Entscheidung RG. 105/375 spricht es den Grundsatz zu a nochmals aus. In der Entscheidung RG. 107/61, bei der es sich um die Ausgabe dreistimmiger Vorzugsaktien handelte, bestätigt das RG. wiederum, daß keine Sittenwidrigkeit darin zu erblicken sei, wenn die Mehrheit in der Generalversammlung bestrebt sei, sich ihre Stellung planmäßig zu sichern. In Entscheidung RG. 107/204

(siehe Staub § 185/11 b) rückt es von dem Grundsatz der Diktatur der Mehrheit ab und stellt das Prinzip auf, daß die Ausbeutung der Macht der Mehrheit in der Generalversammlung zum Nachteil des Wohles der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre gegen die guten Sitten verstoßen könne.

Ein neuer Gedanke tritt in Entscheidung RG. 108/322 in Erscheinung. Hier handelte es sich um die Ausgabe und Zuteilung von fünfzehnstimmigen Mehrstimmrechtsaktien an die Verwaltung der Gesellschaft. Auch hier spricht das Reichsgericht zunächst den Gedanken aus, daß die Mehrheit in der Generalversammlung Herr ihres Willens sei, solange sie das Wohl der Gesellschaft nicht gefährde. Auch die Zuteilung der Mehrstimmvorzugsaktien an die Verwaltung könne, wenn nun einmal das Vertrauen in die Verwaltung bestehe, daß sie die Mehrstimmvorzugsaktien zur Verhütung der Ueberfremdung und zum Wohle der Gesellschaft verwende, nicht als dem Geist des Aktienrechts zuwiderlaufend oder gar als sittenwidrig angesehen werden. „Ob allerdings", fährt das Reichsgericht fort, „eine solche Beurteilung auch dann am Platze ist, wenn Vorzugsaktien und Stimmrecht in einem Umfang verliehen würden, der das zur Erreichung des berechtigten Zieles Notwendige übersteige, braucht in diesem Falle nicht untersucht zu werden." Auch diese letztere Bemerkung des Reichsgerichts ist als ein weiterer Versuch einer Begrenzung des Mehrstimmrechts anzusehen. Das Reichsgericht ist jedoch in weiteren Entscheidungen unseres Wissens nicht mehr auf diesen Gedanken zurückgekommen. In Entscheidung RG. 112/14 endlich präzisiert das Reichsgericht den in Entscheidung RG. 107/204 ausgesprochenen Grundsatz dahin, daß der Beschluß auf Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien unter gleichzeitiger Ausschaltung des Bezugsrechts der Aktionäre dann den guten Sitten zuwiderlaufe, wenn die Mehrheit auf Kosten der Minderheit ohne gleichzeitige Förderung der Interessen der Gesellschaft einseitig eigene Interessen verfolge; wobei im übrigen nicht zum Vorwurf gemacht werde, daß sie überhaupt eigensüchtig vorgegangen sei ,sondern nur die Art und Weise, die bewußte Benachteiligung der Rechte der Minderheit, des Wohles der Gesellschaft, in der sie vorgegangen sei.

Aus vorliegenden Entscheidungen, die nur ein Schlaglicht auf die Stellungnahme des Reichsgerichts werfen sollen, läßt sich erkennen, daß nach Anschauung des Reichsgerichts alle Beschlüsse auf Machterweiterung und Machtfestsetzung prinzipiell zulässig sind. Unzulässig sind Beschlüsse über die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien, wenn dem § 138 BGB. entgegen durch sie unmittelbar eine Gruppe von Aktionären in unsitt-

licher Weise Vermögensvorteile erhält und zwar unter Ausbeutung der übrigen Aktionäre und gegen das Wohl der Gesellschaft. Demgegenüber ist folgendes zu sagen:

Die Stellungnahme des Reichsgerichts befriedigt nicht recht. Um eine Sittenwidrigkeit bejahen oder verneinen zu können, zieht das Reichsgericht Begriffe heran, die an sich mit der Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien nichts zu tun haben (Vermögensvorteile, Wohl der Gesellschaft, Ausbeutung anderer Aktionäre). Diese etwas gezwungene rechtliche Konstruktion ist nicht notwendig, wenn man die Frage der Zulässigkeit unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet.

Frank-Fahle sagt auf Seite 64: „Sinn und Zweck des § 138 BGB. kann es nicht sein, ein Rechtsgeschäft, in diesem Falle einen Beschluß der Generalversammlung, aus dem Grunde für unzulässig zu erklären, weil er lediglich die Voraussetzung dafür schafft, daß ein Rechtsgeschäft bestehen kann, welches gegen die guten Sitten verstößt. Die Verleihung des Mehrstimmrechts an sich kann nie unsittlich sein, sondern nur seine Wirkungen, und diese sind in den seltensten Fällen bei der Entstehung des Mehrstimmrechts festzustellen." Frank-Fahle verweist also auf die Wirkungen der Ausgabe der Mehrstimmvorzugsaktien. Diese treten aber erst ein, wenn mit Hilfe der Mehrstimmvorzugsaktien ein Beschluß gefaßt wird, der gegen die guten Sitten verstößt. Aus diesem Grunde dürfte es richtiger sein, die Frage, ob Mehrstimmvorzugsaktien gegen die guten Sitten verstoßen, nicht mit der Ausgabe, wie es dem Standpunkt des Reichsgerichts entspricht, sondern erst mit der Verwendung derselben zu verbinden. Ein Hinweis auf diese Auffassung ist in einer der letzten Entscheidungen, RG. 113/188, selbst gegeben, in der das Reichsgericht bei der Frage, ob die Zuteilung von Mehrstimmvorzugsaktien als Schutzaktien an die Verwaltung den guten Sitten widerspricht, zu einem verneinenden Resultat kommt und schließlich den Satz ausspricht: „Erst der Mißbrauch einer derart erlangten Machtstellung würde mit den Anschauungen eines redlichen Verkehrs in Widerspruch stehen." Wann verstößt nun die Verwendung der Mehrstimmvorzugsaktien gegen die guten Sitten?

Die Kommission des 34. Juristentags von 1928 zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts hat für diesen Fall eine Generalklausel geschaffen und ihre Aufnahme in § 252 empfohlen, die folgendermaßen lautet: „Die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig, wenn der Aktionär durch diese unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt."

Diese Auffassung dürfte jedoch zu weite Grenzen ziehen. Es wäre nämlich nach dieser Definition immer noch möglich, daß die Rechte der Minderheitsaktionäre durch einen vermittels Mehrstimmvorzugsaktien in der Generalversammlung gefaßten Beschluß benachteiligt werden, ohne daß dies unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft in Verfolgung gesellschaftsfremder Sondervorteile von seiten der Mehrstimmvorzugsaktionäre geschieht.

Gerade hier lassen sich vielmehr die oben entwickelten Grundsätze des Reichsgerichts folgerichtig eingliedern. Es wäre demnach zu sagen:

„Ein mit Hilfe von Mehrstimmvorzugsaktien gefaßter Beschluß verstößt gegen die guten Sitten, wenn diejenigen Aktionäre, welche den Beschluß mit Hilfe ihrer Mehrstimmvorzugsaktien in der Generalversammlung durchgesetzt haben, sich auf Grund des Beschlusses gesellschaftsfremde Sondervorteile zuführen und dies gegen das Wohl der Gesellschaft oder in bewußter Benachteiligung der Rechte der Minderheitsaktionäre geschieht."

Ueber die Zulässigkeit der Ausgabe der Mehrstimmvorzugsaktien wäre hier aber zusammenfassend zu sagen: „Die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien ist kraft § 252 gestattet und verstößt als solche auch nicht gegen die Vorschriften des § 138 BGB."

II. Teil.

Begründung der Mehrstimmvorzugsaktie.

1. Durch Festsetzung im Gesellschaftsvertrag bei Gründung der Aktiengesellschaft.

Es ist zulässig, bereits bei Gründung der Aktiengesellschaft die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Eine unterschiedliche Behandlung bei Simultan- oder Sukzessivgründung tritt nicht ein. Es kommen daher die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen des HGB. über die Gründung der Aktiengesellschaft zur Anwendung. Ein besonderer Fall verdient jedoch Erwähnung: Wird nämlich im Falle der Sukzessivgründung in der konstituierenden Generalversammlung die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über das Mehrstimmrecht noch abgeändert, so ist nach Hueck (Seite 41) und Frank-Fahle (Seite 69) dazu die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre auf Grund des § 196/V notwendig. Dieser Auffassung muß widersprochen werden.

§ 196/V sagt lediglich, daß, falls von der konstituierenden Generalversammlung noch Aenderungen von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die nach § 185 getroffen waren, beschlossen werden, zu diesem Beschluß die Zustimmung aller Aktionäre, soweit sie erschienen sind, erforderlich ist. § 185 spricht aber nicht von der Gestaltung des Stimmrechts, sondern von den mit der Aktie verbundenen Vermögensrechten, der vermögensrechtlichen Gattungsverschiedenheit. Aus der ausdrücklichen Aufnahme gesetzlicher Vorschriften über die Gestaltung des Mehrstimmrechts in § 252/I Satz 4 muß aber geschlossen werden, daß bezüglich dieses Rechtes lediglich die letztere Vorschrift maßgebend ist, § 185 also in dieser Beziehung auszuscheiden hat.

Wird also von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft beschlossen, daß der vermögensrechtliche Unterschied zwischen Stamm- und Mehrstimmvorzugsaktien in irgendeiner Weise geändert oder gar aufgehoben werden soll, so ist die Zustimmung aller Aktionäre nach § 196/V zu diesem

Beschluß erforderlich. Es darf hier angefügt werden, daß nach den Ausführungen § 1 (Voraussetzungen der Mehrstimmvorzugsaktie) bei Aufhebung der vermögensrechtlichen Gattungsverschiedenheit auch das Mehrstimmrecht nach § 252/I Satz 4 wegfallen muß.

Werden jedoch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über das Mehrstimmrecht der Mehrstimmvorzugsaktien geändert, so greifen hier, da § 252 in § 196/V nicht zitiert ist, also auch nicht das Erfordernis der Einstimmigkeit des Beschlusses vorliegt, mangels anderer gesetzlicher Regelung die Vorschriften des § 197 in Verbindung mit § 275/III ein; es ist also Dreiviertelmehrheit und gesonderte Abstimmung der Aktiengattungen notwendig, nicht aber Zustimmung aller erschienenen Aktionäre.

2. Vermittelst Satzungsänderung bei schon bestehender Aktiengesellschaft,

a) indem bestimmten, bereits vorhandenen Aktien Mehrstimmrecht beigelegt wird. Auch hier ist Voraussetzung eine bereits bestehende, vermögensrechtliche Gattungsverschiedenheit. Unterscheidet der Gesellschaftsvertrag bereits zwischen Stamm- und Vorzugsaktien, so kann letzteren erhöhtes Stimmrecht beigelegt werden. Es finden dabei die Vorschriften der §§ 274, 275 Anwendung. Nach § 275/III muß also neben dem mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der Generalversammlung auch ein zustimmender, ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit gefaßter Beschluß der benachteiligten Aktionäre vorliegen, um die Begründung von Mehrstimmvorzugsaktien möglich zu machen.

Bestehen noch keine Aktiengattungen, so müssen solche erst geschaffen werden. Dies kann z. B. so geschehen, daß die Generalversammlung beschließt, es solle eine neue Aktiengattung geschaffen werden, bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Aktien, bei welcher einerseits das Dividendenbezugsrecht auf einen gewissen Höchstbetrag beschränkt ist, andererseits aber ein Mehrstimmrecht bestehen soll. Jeder Aktionär solle das Recht auf Umwandlung seiner Aktien in solche der neuen Aktiengattung ausüben können, solange letztere noch zu vergeben seien. Ein derartiger Beschluß würde nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre verstoßen. Ebenso würde ein solcher Verstoß auch darin noch nicht zu erblicken sein, wenn z. B. bestimmt würde, daß nur Aktionäre, die eine gewisse Mindestzahl von Aktien in Händen haben, das Recht auf Umwandlung einer oder mehrerer ihrer Aktien in Mehrstimmvorzugsaktien haben sollen; denn auch hier ist

die Voraussetzung der Umwandlung für alle Aktionäre gleichheitlich festgesetzt.

Allerdings würde nun, wie Frank-Fahle (Seite 68) zutreffend bemerkt, ein derartiger Beschluß sehr unzweckmäßig sein, weil nicht vorauszusehen wäre, in wessen Hände die Mehrstimmvorzugsaktien gelangen würden.

b) Durch Erhöhung des Grundkapitals und Ausgabe neuer Aktien.

α) Durch Zuzahlung. Hier muß bemerkt werden, daß die Zuzahlung zwar nicht gesetzlich geregelt, aber nach herrschender Lehre zulässig ist, vgl. Staub (§ 278 Anm. 1 c). Es ist also möglich, solche Aktien, auf welche Zuzahlungen geleistet werden, durch Gewährung vermögensrechtlicher Vorteile zu Vorzugsaktien zu machen. Da die Möglichkeit der Zuzahlung nach dem erwähnten Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre allen Aktionären offenstehen muß, andrerseits aber ein diesbezüglicher Zwang nicht ausgeübt werden darf (§ 211), so kann von einem Teil der Aktionäre Zuzahlung geleistet werden, von dem anderen nicht. Es besteht dann ein vermögensrechtlicher Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien gemäß §§ 185, 252/I Satz 4, und es steht nichts entgegen, den Vorzugsaktien Mehrstimmrecht beizulegen.

Eine derartige Begründung von Mehrstimmvorzugsaktien wäre unzweckmäßig, da sich, wie in dem oben erwähnten Fall (Seite 27), wiederum nicht vorhersehen läßt, wer schließlich diese Mehrstimmvorzugsaktien bekommen wird.

β) Durch Ausgabe neuer Aktien. Die Begründung von neuen Mehrstimmvorzugsaktien vermittelst Erhöhung des Grundkapitals ist gesetzlich nicht unzulässig. Notwendig ist aber, daß den neu auszugebenden Aktien besondere, vermögensrechtliche Vorteile gewährt werden, um eine Gattungsverschiedenheit, wie es § 252 vorschreibt, gegenüber den alten Aktien zu begründen. Es steht dann nichts dawider, daß diesen Vorzugsaktien Mehrstimmrecht verliehen wird. Die Ausführung richtet sich lediglich nach den gewöhnlichen Vorschriften über Kapitalserhöhung, §§ 278 ff. Zu beachten ist jedoch, daß, falls anfänglich schon Aktiengattungen bestanden haben, der Beschluß über Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien nach § 278/II zu erfolgen hat. Es müssen also neben dem mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßten Beschluß der Generalversammlung noch besondere, ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßte Beschlüsse der verschiedenen Aktiengattungen vorliegen.

Auf die derart geschaffenen Mehrstimmvorzugsaktien haben alle Aktionäre Anspruch (s. § 282/I), wenn nicht, was der Regelfall sein wird, das allgemeine Bezugsrecht zugunsten

einer bestimmten Gruppe von Aktionären nach § 282/I ausgeschlossen wird. Dieser Ausschluß muß ebenfalls schon in dem Beschluß über die Begründung von Mehrstimmvorzugsaktien festgesetzt sein.

Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dann dem Vorstand der Aktiengesellschaft, während der Aufsichtsrat die Ausführung zu überwachen hat, vgl. Staub (§ 250 Anm. 15, 16).

Es ist auch gesetzlich nicht unzulässig, daß die Generalversammlung den Beschluß auf Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien faßt, die Ausführung jedoch zunächst sistiert und den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bei Eintreten einer gewissen Bedingung, z. B. Ueberfremdung, die Ausführung vorzunehmen. Daß bedingte Beschlüsse zulässig sind, wurde schon früher erwähnt. Dies ist auch die Ansicht des Reichsgerichts, vgl. RG. 55/67. Da die Gültigkeit des Satzungsänderungsbeschlusses von der Eintragung in das Handelsregister abhängt (s. Staub § 277 Anm. 4), so wird lediglich diese Eintragung zunächst noch nicht bewirkt. Es ist dann für die Gesellschaft die bisherige Satzung noch maßgebend. Tritt die Bedingung ein, so bewirkt der Vorstand der Aktiengesellschaft die Eintragung; von dem Augenblick der Eintragung an gelten die abgeänderten Satzungsbestimmungen für die Aktiengesellschaft.

Fehlerhaftigkeit des Begründungsaktes.

Wie im ersten Abschnitt über die Voraussetzungen der Mehrstimmvorzugsaktien schon hervorgehoben worden ist, können solche Aktien nur unter der Voraussetzung schon vorhandener Gattungsverschiedenheit nach §§ 185, 252/I Satz 4 geschaffen werden.

Es frägt sich nun, was geschieht, wenn bei der Begründung von Mehrstimmvorzugsaktien diese Voraussetzung außer acht gelassen worden ist. Dies wäre der Fall, wenn sich im Gesellschaftsvertrag die Bestimmung finden würde, daß bei einer Gesamtzahl von 1000 Aktien mit einem Grundkapital von 1 000 000 *RM*, 500 Aktien mit einer Grundkapitalbeteiligung von 500 000 *RM* einfaches Stimmrecht, also 500 Stimmen haben sollen, während die restlichen 500 Aktien, welche ebenfalls eine Grundkapitalbeteiligung von 500 000 *RM* repräsentieren, mit doppeltem Stimmrecht, also 1000 Stimmen, ausgestattet sein sollen.

Am besten wird diese Frage zu lösen sein, wenn man eine Unterscheidung dahingehend trifft, ob das Mehrstimmrecht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag fehlerhaft begründet

oder durch spätere Satzungsänderung unzulässigerweise beigelegt worden ist.

a) Wird im Gesellschaftsvertrag ein Mehrstimmrecht festgesetzt, ohne daß die nach §§ 185, 252/I Satz 4 notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, so verstößt eine derartige Maßnahme offensichtlich gegen die Vorschriften des § 252/I Satz 2 und 4. Letztere sind jedoch in Uebereinstimmung mit Staub (§ 252 Anm. 10) und Hueck (Seite 46 Anm. 1) als zwingend zu betrachten. Ein Verstoß gegen sie muß also die Unwirksamkeit einer diesbezüglichen Satzungsbestimmung notwendig herbeiführen. Es handelt sich jedoch weiterhin darum, ob eine derartige Fehlerhaftigkeit sich auch auf den ganzen Gesellschaftsvertrag auswirkt oder nicht. § 139 BGB. hat für den Fall einer Nichtigkeit folgende Bestimmungen getroffen: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde."

Diese Bestimmung ist auf den hier gegebenen Fall der Unwirksamkeit anzuwenden; der Gesellschaftsvertrag wäre also gänzlich nichtig, falls nicht anzunehmen ist, daß die Aktionäre ihn auch ohne die nichtigen Bestimmungen über das Mehrstimmrecht abgeschlossen hätten.

Ist aber der Gesellschaftsvertrag nichtig, so darf auch der Registerrichter keine Eintragung der Gesellschaft vornehmen. Beachtet er dies jedoch nicht, so erhebt sich die neue Frage, ob nunmehr eine nichtige Aktiengesellschaft vorliegt oder nicht. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Ein Verstoß gegen eine der im § 182/II genannten Vorschriften bezüglich des Gesellschaftsvertrages liegt nicht vor; an sich würde also die Aktiengesellschaft auch nicht nach § 309 nichtig sein. Es ist nun allerdings bestritten, ob § 309 jene Mängel, welche die Nichtigkeit begründen, auch wirklich erschöpfend aufzählt. Dies muß aber angenommen werden, entgegen der Meinung Staubs (§ 309 Anm. 2a), da einerseits, wie auch Staub selbst zugibt, der klare Wortlaut des Gesetzes dafür spricht, andererseits der „Wille der bei der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren hierauf gerichtet war" und schließlich im Interesse der Rechtsicherheit eine andere Auffassung praktisch nicht gut vertreten werden kann.

Es läßt sich dementsprechend sagen, daß in unserem Falle lediglich die Satzungsbestimmungen über das Mehrstimmrecht nichtig sind, nicht aber der gesamte Gesellschaftsvertrag und damit die Aktiengesellschaft. Die Rechtslage ist dann folglich die, daß eine zu Recht bestehende Aktiengesellschaft vorhanden ist, der nur der Mangel anhaftet, daß sich in ihrem Gesell-

schaftsvertrag eine unwirksame Bestimmung, nämlich die über das Mehrstimmrecht, befindet.

Es ist nun weiter möglich, daß auf Grund der unwirksamen Satzungsbestimmungen auch tatsächlich Aktien ausgegeben werden. Hier ist es nun fraglich, ob die derart geschaffenen Aktien überhaupt ohne rechtliche Bedeutung sind, oder ob sie zwar als Aktien, aber nur mit einfachem Stimmrecht bestehen.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist ähnlich wie bei der oben aufgeworfenen bezüglich der Nichtigkeit der Aktiengesellschaft das Interesse der Rechtssicherheit in den Vordergrund zu stellen. Mit diesem läßt es sich nicht vereinbaren, wenn auf Grund eines formal ordnungsgemäßen Generalversammlungsbeschlusses ausgegebene Aktien nachträglich, vielleicht erst nach Ablauf vieler Jahre, plötzlich als rechtlich bedeutungslos behandelt werden könnten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Aktien als solche gültig sind und nur das ihnen beigelegte Mehrstimmrecht nicht besitzen. Dagegen könnte nicht etwa die weitergehende Folgerung gezogen werden, daß das Interesse der Rechtssicherheit auch das Bestehen des Mehrstimmrechts erfordere. In dieser Beziehung ist vielmehr die Rechtslage keine andere, als in jenem Fall, in dem ein Aktionär Aktien auf Grund eines ihm von einem Gesellschaftsorgan unzutreffenderweise gegebenen Versprechens zeichnen würde, z. B. auf das Versprechen einer festen Verzinsung hin. Ebensowenig wie der Aktionär in diesem Falle geschützt wird (siehe Staub § 189 Anm. 25), kann er es im Falle des Erwerbs einer vermeintlich mit Mehrstimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktie sein.

b) Es ist nun möglich, daß ein Mehrstimmrecht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag noch nicht vorgesehen war, sondern erst durch einen späteren, satzungsändernden Beschluß bestimmten Aktien beigelegt wird. Diese Beilegung kann sich in zweierlei Formen vollziehen, indem das Mehrstimmrecht entweder schon vorhandenen Aktien oder neu auszugebenden Aktien verliehen wird. Beides erfordert einen satzungsändernden Generalversammlungsbeschluß. Es ist nun fraglich, ob ein derartiger Beschluß, wenn er gegen die Vorschriften des § 252/I Satz 2 und 4 verstößt, anfechtbar im Sinne des § 273 oder schlechthin nichtig ist. Es ist letzteres anzunehmen; denn, wie oben gezeigt, sind die Vorschriften des § 252/I Satz 2 und 4 zwingender Natur, es muß also ein Verstoß gegen dieselben nicht nur Anfechtbarkeit, sondern schlechthin Nichtigkeit des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses herbeiführen (siehe

Staub § 273 Anm. 17). Die Folgerungen aus dieser Nichtigkeit sind nun im einzelnen Fall folgende:

a) Wird das Mehrstimmrecht schon vorhandenen Aktien beigelegt, so ist natürlich nur das Mehrstimmrecht nicht zustande gekommen.

b) Sollen dagegen neue Aktien ausgegeben werden, denen gleichzeitig ein Mehrstimmrecht verliehen werden soll, so ist nach § 139 BGB. im Zweifel Unwirksamkeit des ganzen Generalversammlungsbeschlusses anzunehmen. Hiernach dürfte also weder eine Aktie auf Grund eines solchen Beschlusses ausgegeben werden, noch dürfte der Registerrichter einen solchen Beschluß eintragen. Ist er trotzdem aber eingetragen worden und werden dann in seinem Vollzuge Aktien ausgegeben, so taucht die Frage auf, ob diese Aktien rechtlich entstanden sind und ob es sich dann um Mehrstimmvorzugsaktien handelt. Die Frage ist dahingehend zu beantworten, daß zwar die Aktien als solche bestehen, jedoch kein Mehrstimmrecht besitzen. Hierfür spricht wie in dem oben unter a erwähnten Fall der Schaffung von Aktien auf Grund einer nichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages das Interesse der Rechtssicherheit. Wie das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 40/147 ausführt, können Aktien, die ausgegeben und in den Verkehr gebracht sind, nicht deswegen ungültig sein, weil bei den Vorgängen, die zu ihrer Schaffung geführt haben, irgendeine gesetzliche Vorschrift nicht beachtet worden ist.

Die gegenteilige Ansicht wird von Hueck (Seite 50 ff.) vertreten, der für diesen Fall Unwirksamkeit der Aktie als solche annimmt. Sie erscheint jedoch durch die ihr gegebene Begründung nicht hinreichend gedeckt; wenn nämlich Hueck ausführt, daß bei der Eintragung eines nichtigen Generalversammlungsbeschlusses eine Heilung, ähnlich wie bei der Eintragung einer nichtigen Aktiengesellschaft nicht einträte, so ist dies sicher zutreffend, allein es hat eben, wie oben gezeigt, nicht auf die Tatsache der Eintragung anzukommen, sondern es ist vielmehr von dem Vollzug dieser Eintragung durch das In-Verkehr-Setzen von Aktien auszugehen als einem Akt, durch den die Aktiengesellschaft mit weiten Kreisen rechtlich in Verbindung tritt. Es ist einleuchtend, daß in diesem Falle das Interesse der Rechtssicherheit vorwiegt.

Wirksamwerden der Mehrstimmvorzugsaktie.

1. Bei gewöhnlichen Generalversammlungsbeschlüssen.

Sind Mehrstimmvorzugsaktien geschaffen worden, so sind die betreffenden Aktionäre auch berechtigt, von ihrem Mehrstimmrecht Gebrauch zu machen. Wie oben in dem Abschnitt

§ 3 schon gezeigt wurde, ergibt sich hierbei eine Begrenzung nur insoweit, als die Ausübung des Mehrstimmrechts nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf. Die Aktionäre sind also in der Lage, vermittels ihres Mehrstimmrechts nach § 252/I Satz 4 die Beschlußfassung der Generalversammlung entscheidend zu beeinflussen und zwar in all den Fällen, in welchen das Gesetz (§ 251) oder der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit fordert.

2. In jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Zustimmung einer Zahl von Aktionären verlangt, die einen bestimmten Bruchteil des anwesenden Grundkapitals repräsentieren.

Besondere Verhältnisse ergeben sich jedoch in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht lediglich Stimmenmehrheit fordert, sondern vom Anteil der Aktien am Grundkapital ausgeht. So spricht das Gesetz in allen wichtigeren Fällen davon, daß zur gültigen Beschlußfassung eine Mehrheit vonnöten sei, die mindestens Dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Hieraus ergeben sich jedoch für die Mehrstimmvorzugsaktien erhebliche Schwierigkeiten, da das Wesen der Mehrstimmvorzugsaktien gerade in der Gewährung höheren Stimmrechts trotz geringen Kapitalanteils besteht. Es frägt sich nun, wie die genannten Gesetzesvorschriften gegenüber den Mehrstimmvorzugsaktien aufzufassen sind; ob hier tatsächlich die Stimmenmehrheit der Mehrstimmvorzugsaktien praktisch ausgeschaltet sein soll oder nicht. Bis auf die Fälle der §§ 207/3, 275/2, 288/1, 292/I 2, 303/I, 304, 305 kann allerdings schon der Gesellschaftsvertrag andere Erfordernisse vorsehen, also auch, daß nicht das Grundkapital, sondern das Stimmrecht den Ausschlag geben soll. Soweit dies aber nicht der Fall ist und in den übrigen Fällen handelt es sich darum, ob man der Wortinterpretation des Gesetzes folgt oder andere Wege geht. Die Ansichten der juristischen Schriftsteller gehen hier auseinander.

Hueck ist der Ansicht, es sei nicht einzusehen, warum das Gesetz in diesen Fällen im Gegensatz zu § 251 von einem bestimmten Bruchteil des Grundkapitals spreche, wenn nicht dieser, sondern ein Bruchteil der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend sein sollte. Weiterhin nimmt Hueck an, daß neben dieser vom Gesetz geforderten Grundkapitalsmehrheit auch noch eine Stimmenmehrheit gemäß § 251 vorhanden sein müsse, m. a. W. daß die zum gültigen Beschluß notwendigen Stimmen zugleich Dreiviertel des Grundkapitals repräsentieren. Ferner ist Hueck der Ansicht, es habe einen sehr guten Sinn, wenn in beson-

ders wichtigen Fällen die Höhe der Kapitalbeteiligung ausschlaggebend sein solle, und man dürfe dem Gesetz deshalb nicht mit anders gearteten Auslegungen Gewalt antun.

Auch Brodmann (§ 275/1 b/II) steht auf dem von Hueck verfochtenen Standpunkt, allerdings ohne weitere rechtliche Begründung. Doch glaubt Brodmann, daß diese Benachteiligung der Mehrstimmvorzugsaktien nichts weniger als nachteilig sei.

Ebenso steht Goldschmit (§ 275 a. E.) ohne nähere Ausführungen auf dem Standpunkt, daß die Dreiviertel-Mehrheit des Gesetzes natürlich mindestens auch die einfache Stimmenmehrheit des § 251 darstellen müsse.

Im Gegensatz hierzu ist die von Staub (§ 251 Anm. 4/II) vertretene Anschauung zu nennen, daß bei derartigen Beschlüssen die Mehrstimmvorzugsaktien bei der Berechnung des Grundkapitals entsprechend höher bewertet sein müßten. Zur Begründung führt Staub an, das Gesetz gebe der Satzung das Recht, eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorzuschreiben. Hieraus müßte gefolgert werden, daß für das Stimmrecht sowie die anderen Erfordernisse die gleichen Voraussetzungen verlangt werden, daß also, wenn nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu einem Beschluß Dreiviertel des bei der Beschlußfassung erschienenen Grundkapitals notwendig sei, dies so zu berechnen sei, daß Dreiviertel sämtlicher vorhandenen Stimmen unter voller Berücksichtigung des Mehrstimmrechts gleichzusetzen sei.

Wenn sich auch eine derartige Auffassung ziemlich weit von dem gesetzlichen Wortlaut entfernt, so muß doch im Ergebnis mit ihr übereingestimmt werden. Der Ansicht Huecks muß aus folgenden Gründen entgegengetreten werden:

Es dürfte wohl unzweifelhaft sein, daß die betreffende Fassung des Gesetzes nicht im Hinblick auf Stimmrechtsaktien, geschweige denn Mehrstimmvorzugsaktien, geschaffen wurde, denn zu der Zeit der Entstehung des HGB. war die Mehrstimmvorzugsaktie weder bekannt, noch erforderlich. Sind aber nur gewöhnliche Aktien vorhanden, so ist das Verhältnis der Stimmenzahl zum Kapitalanteil stets proportional; bei einer Mehrheit der Stimmen in der Generalversammlung also zugleich auch eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorhanden. Wenn der Gesetzgeber trotzdem es vorzieht, von der Mehrheit des Grundkapitals zu sprechen, so muß er entweder nur an den eben erwähnten „Normalfall", in dem Stimmenzahl gleich Grundkapital ist, gedacht oder bestimmte Fälle im Auge gehabt haben, bei denen sich das Verhältnis verschieben kann. Da hierbei die Mehrstimmvorzugsaktie von vornherein wegfällt, kann es sich nur um die beiden Fälle handeln, in

welchen ein Aktionär durch den Gesellschaftsvertrag auf eine Höchstzahl von Stimmen beschränkt ist (§ 252/I 2), oder aber die Zunahme des ihm zustehenden Stimmrechts bei Zunahme seines Aktienbesitzes sich auf bestimmte Weise vermindert (§ 252/I 2). Während die Mehrstimmvorzugsaktien also zu jener Zeit in ihrer heutigen Ausgestaltung und Gebrauch völlig unbekannt waren, waren obige beiden Bestimmungen ein bekanntes Mittel, „das Ueberwiegen von Großaktionären zu verhindern" (Haselberger, Seite 30). Es ist daher davon auszugehen, daß der Gesetzgeber derartige Fälle im Auge hatte, als er diese Vorschrift schuf.

Es erscheint aber nun unrichtig, diese gesetzliche Vorschrift auch auf Fälle anwenden zu wollen, in denen das Gesetz selbst die Möglichkeit einer Durchbrechung des Grundsatzes der Adäquität zwischen Kapitalanteil und Stimmrecht geschaffen hat. Wenigstens kann nicht angenommen werden, daß einerseits im § 252 die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien gestattet sein soll, andererseits aber gerade in den wichtigeren Fällen der Beschlußfassung in der Generalversammlung das Stimmrecht derselben faktisch ausgeschlossen sein sollte. Dies dürfte auch deswegen um so mehr zutreffen, als gerade in den bedeutsamsten Beschlüssen der Generalversammlung, in denen ein schrankenloses Ueberstimmen der Stammaktien von seiten der Mehrstimmvorzugsaktien der Aktiengesellschaft zum Nachteil gereichen könnte (§ 275, Satzungsänderung unter Benachteiligung einer Gattung, § 278, Kapitalerhöhung, § 288, Kapitalherabsetzung), in besonderen Abschnitten der genannten Paragraphen Sonderabstimmung der benachteiligten, eventl. überhaupt Sonderabstimmungen der Gattungen, bei der Beschlußfassung vom Gesetz verlangt wird. Da in den genannten Fällen zu jedem Beschluß ein Sonderbeschluß der einzelnen Gattungen, im Fall des § 275/III der benachteiligten Gattung, gehört, so ist es also schon auf Grund dieser Bestimmung unmöglich, mit Hilfe des Mehrstimmrechts einen Beschluß gegen den Willen der Stammaktionäre herbeizuführen, da selbst bei Stimmenmehrheit in der gemeinsamen Abstimmung und Stimmenmehrheit in der besonderen Abstimmung der Mehrstimmvorzugsaktien (soweit §§ 278, 288 in Frage kommen) immer noch ein zustimmender Sonderbeschluß der Stammaktionäre in gesonderter Abstimmung der letzteren Gattung notwendig ist. Andererseits tritt gerade hier der defensive Charakter der Mehrstimmvorzugsaktien in Erscheinung (Schmulewitz, Seite 35), da ihnen zwar die Möglichkeit, einen Beschluß vermittels ihres Mehrstimmrechts durchzudrücken, genommen ist, andererseits sie aber in der Lage sind, durch die

geforderte Sonderabstimmung ihrer Gattung unwillkommene Beschlüsse der Stammaktien ihrerseits zu verhindern. Dies ist z. B. nicht der Fall bei den Einstimmrechtsaktien (siehe Horrwitz, Schutzaktien, Seite 2).

Derartige Sonderabstimmungen sind es aber auch, die zur weiteren Befestigung der hier vertretenen Meinung angeführt werden müssen. In allen Fällen nämlich, in denen neben der „Mehrheit des vertretenen Grundkapitals" noch Sonderabstimmungen der Gattungen stattfinden müssen, ist vorgeschrieben, daß die Abstimmung nach den Vorschriften des § 275/I vorzunehmen ist. Es müßte also bei diesen Abstimmungen ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Ausschlag geben. Nun sind aber bei diesen Sonderabstimmungen innerhalb der Gattungen stets gleichgeartete Aktien vorhanden, seien es nun Stamm-, Vorzugs- oder Mehrstimmvorzugsaktien; andernfalls würden sie ja keine „Gattung" bilden. Daraus folgt, daß bei allen Aktien der gleichen Gattung auch das Verhältnis des Grundkapitalanteils zur Stimmenzahl der einzelnen Aktien das gleiche sein muß. Somit ist aber notwendig Dreiviertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, entsprechend dem oben erwähnten Normalfall, auch gleich Dreiviertel-Mehrheit der Stimmenzahl. Daraus ergibt sich, eben weil ein verschiedenes Verhältnis zwischen Grundkapital und Stimmrecht innerhalb der Gattung gar nicht möglich ist, daß der Ausdruck Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vom Gesetz offenbar in gleichem Sinne wie Dreiviertel-Stimmenmehrheit verwendet wird.

Wenn Hueck aber weiterhin fordert, daß neben der Grundkapitalsmehrheit noch eine Stimmenmehrheit nach § 251 vorhanden sein müsse, so ist mit dieser Auslegung, wie Frank-Fahle (Seite 49) richtig bemerkt, die von Hueck vertretene Wortinterpretation verlassen; denn folgt man schon dem Wortlaut des Gesetzes, so müßte Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals auch genügen. Im Gesellschaftsvertrag könnte dies ja allerdings wenigstens nach § 275/I 1 ausgemacht sein, doch solange es nicht der Fall ist, würde gerade eine derartige Auffassung geeignet sein, dem Gesetzestext Gewalt anzutun.

Zur weiteren Begründung der hier vertretenen Meinung sei auch noch auf Frank-Fahle (Seite 50) hingewiesen. Darnach spricht auch der Wortlaut des § 251 für diese Auffassung, nach welchem die Generalversammlungsbeschlüsse der einfachen Stimmenmehrheit bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz ... eine größere Mehrheit ... vorgeschrieben ist. Es dürfte sich

aber außer den genannten Fällen im ganzen Aktienrecht nirgends eine derartige gesetzliche Bestimmung finden, m. a. W.: vertritt man nicht die hier ausgesprochene Ansicht, so wäre letztere gesetzliche Bestimmung für gänzlich zwecklos zu halten.

Schließlich sei auch noch auf die rechtspolitische Seite dieses Falles hingewiesen: Wenn Brodmann die Benachteiligung der Mehrstimmvorzugsaktien begrüßt, so muß dem entgegengetreten werden. Man darf nicht vergessen, daß das Mehrstimmrecht gerade als Gegengewicht gegen den übermäßigen Einfluß von Großaktionären, mag es sich nun um Auslands- oder Inlandsüberfremdung handeln, geschaffen wurde. Wenn auch Mißbrauch mit dem Mehrstimmrecht getrieben werden kann, so dürfte dies, wie sich aus obigem ergibt, mit der Mehrstimmvorzugsaktie, „als dem am wenigsten bedenklichen Typ der Mehrstimmrechtsaktien" (Geiler, Seite 21), ziemlich schwer zu machen sein. Andrerseits ist es aber doch bedenklich, gerade die beste Waffe gegen den Einfluß schädlicher Elemente bei den lebenswichtigsten Beschlüssen der Aktiengesellschaft aus der Hand zu geben. Dies kann auch nicht im Sinne des Gesetzes sein.

3. In den Fällen, in welchen die Satzung eine Beschränkung ausspricht.

Es ist möglich, daß im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß das erhöhte Stimmrecht auf gewisse Fälle beschränkt sein soll. Eine derartige Beschränkung ist zulässig, vgl. Gieseke (Seite 8), Frank-Fahle (Seite 51). § 252 spricht dies im Abschnitt IV aus: „Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrag."

Wird also nach § 252/I Satz 4 die Ausgabe von Mehrstimmvorzugsaktien beschlossen, so richten sich, falls der Gesellschaftsvertrag etwas vorschreibt, Bedingungen und Form des Stimmrechts nach diesen Vorschriften. Zu beachten ist nur, daß nicht gegen die zwingenden Vorschriften des Gesetzes (§ 252/I, III) verstoßen werden darf. Die gleiche Ansicht vertritt Planitz (Seite 32 und Anm. 37, Seite 42), Frank-Fahle (Seite 52).

Im übrigen wird die Zulässigkeit auch insofern bestätigt, als das Kapitalverkehrssteuergesetz vor der Abänderung durch die II. Steuernotverordnung (siehe Steuer und Wirtschaft, Jahrgang 1924, Seite 47) in § 15 diejenigen Gesellschaften von der Sondersteuer für Mehrstimmrechtsaktien befreite, bei welchen das Stimmrecht auf die Fälle der Besetzung des Auf-

sichtsrats, der Satzungsänderung oder der Auflösung der Gesellschaft gerichtet und beschränkt war. Es waren also im wesentlichen die Fälle, in denen sich eine Ueberfremdung der Aktiengesellschaft am stärksten äußert.

Horrwitz lehnt eine „Bevorzugung der Aktien nach Materien" überhaupt ab, unter Berufung auf die allgemeine Begründung zum Aktiengesetz von 1884, nach welcher „statutarische Bestimmungen, die das Stimmrecht für einzelne Gattungen auf gewisse Gegenstände der Beschlußfassung beschränken", für die Zukunft ausgeschlossen werden sollen, da sonst die Regel des vollen Stimmrechts leicht umgangen werden könne und zu befürchten wäre, daß die Beschränkung nicht nur auf bestimmte Teile des Unternehmens, sondern auf gewisse Angelegenheiten der gesamten Geschäftsführung sich richten würde, so daß für gewisse Aktionäre, z. B. Gründer, Aktien einer Gattung mit vollem Stimmrecht geschaffen würden, während die Aktien anderer Gattung in bezug auf Wahlen, Feststellung der Bilanzen, Statutenänderung kein Stimmrecht begründeten.

Da jedoch in der gleichen Begründung ein höheres Stimmrecht überhaupt abgelehnt wird, eine Bestimmung aber, ähnlich dem § 252/I Satz 4 im Aktiengesetz von 1884 auch nicht zu finden ist, so kann dies für unseren Fall keine Anwendung finden (Frank-Fahle, Seite 53).

Im übrigen darf hierin der Ansicht Bumbachers (Seite 44) beigetreten werden, der aus der Tatsache, daß § 252/I Satz 4 ganz allgemein gestattet, bestimmten Aktiengattungen ein höheres Stimmrecht beizulegen, ohne zu verbieten, von dieser Möglichkeit auch nur für einzelne Abstimmungen Gebrauch zu machen, folgert, es sei unrichtig anzunehmen, das Mehrstimmrecht könne nur für alle Fälle oder gar nicht vorgesehen werden.

Praktisch ist eine Beschränkung des Mehrstimmrechts durch Satzungsvorschrift nur denkbar:

a) auf die Beschlüsse über Abänderung des Gesellschaftsvertrags, Aufsichtsratwahlen, Auflösung der Gesellschaft, die auch das Kapitalverkehrssteuergesetz in § 15 bis zur II. Steuernotverordnung bevorzugt behandelte, und

b) durch Festsetzung einer gattungsweisen Abstimmung über die Fälle der §§ 275, 278, 288 hinaus.

Erwähnt darf werden, daß von diesen Beschränkungsmöglichkeiten ziemlich häufig Gebrauch gemacht wurde.

Beseitigung der Mehrstimmvorzugsaktien.

1. Umwandlung in Stamm- oder gewöhnliche Vorzugsaktien.

Mehrstimmvorzugsaktien können in gewöhnliche Vorzugsaktien oder auch gleich in Stammaktien umgewandelt werden. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht, doch ist ein Unterschied insofern zu machen, als eine derartige Bestimmung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag getroffen sein kann oder erst später durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt wird.

A. Es liegt keine Bestimmung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags vor. Sollen die Mehrstimmvorzugsaktien in gewöhnliche Vorzugsaktien umgewandelt werden, so wird ihnen lediglich das Mehrstimmrecht entzogen; sollen sie Stammaktien werden, so verlieren sie außerdem noch die bisher innegehabte, besondere vermögensrechtliche Stellung. In beiden Fällen also verändert sich das bisherige Verhältnis der Aktiengattungen zum Nachteil der Mehrstimmvorzugsaktien. Da nun die letzteren entweder im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch spätere Satzungsänderung geschaffen wurden, so können sie auch nur durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags wieder beseitigt bezw. umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung erfolgt gemäß §§ 274, 275. Es ist also in erster Linie notwendig, daß die Generalversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens Dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ausmacht, die Umwandlung beschließt, § 275/I, ferner aber auch, daß die Mehrstimmvorzugsaktien in gesonderter Abstimmung mit gleicher Mehrheit den gleichen Beschluß fassen, da die Umwandlung, wie sich aus obigem ergibt, ihnen nachteilig ist (§ 275/II).

Verschiedentlich wird auch die Forderung gestellt, daß, falls die Mehrstimmvorzugsaktien umgewandelt werden sollen, auch die Stammaktien in gesonderter Abstimmung die Umwandlung beschließen müßten, da die Gattung der Stammaktien durch diese insofern benachteiligt würde, als die Dividende der Stammaktien durch die Umwandlung der Mehrstimmvorzugsaktien in Stammaktien nunmehr auch diesen zustehe, für die Stammaktien also geringer werde, so Gieseke (Seite 13). Eine derartige Ansicht beruht jedoch auf einer Verkennung der Vorschriften des § 275/III. Zweifellos kann die Umwandlung eine wirtschaftliche Benachteiligung der Stammaktien herbeiführen. § 275/III enthält jedoch die Vorschrift der gesonderten Abstimmung nicht, um wirtschaftliche Benachteiligung einer Aktiengattung zu verhüten, sondern um die Art und das Maß der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten einer Gattung von Aktien nicht ohne Einwilli-

gung der letzteren verändern zu lassen, vgl. Staub (§ 275 Anm. 4 a). Art und Maß der gesellschaftlichen Rechte der Gattung der Stammaktien werden aber durch die Umwandlung keineswegs verändert. So behalten die Stammaktien insbesondere auch das Recht, wenn nunmehr auch gemeinsam mit den ehemaligen Mehrstimmvorzugsaktien, gemäß § 260 in der Generalversammlung über die Gewinnverteilung zu beschließen. Von einer rechtlichen Benachteiligung, um die es sich im § 275/III doch handelt, kann daher in diesem Falle keine Rede sein.

B. Es ist im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch satzungsändernden Beschluß eine Bestimmung getroffen. Es kann von vornherein im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder später durch satzungsändernden Beschluß bestimmt sein, daß die Mehrstimmvorzugsaktien nach Ablauf einer gewissen Zeit in Vorzugs- oder Stammaktien umgewandelt werden sollen. Ist nichts weiteres festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung, wie oben gezeigt, nach den Vorschriften der §§ 274, 275 durch Generalversammlungsbeschluß.

Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß:

a) die Umwandlung zu einem festgesetzten Zeitpunkt, ohne nochmaligen Generalversammlungs- und Gattungsbeschluß nach § 275, erfolgen soll. Ist dies ausgemacht im Gesellschaftsvertrag, so erübrigt sich ein nochmaliger Beschluß nach § 275. Ein derartiges Mehrstimmrecht ist dann befristet; mit dem Eintritt des Zeitpunktes gehen die Mehrstimmvorzugsaktien ihres Mehrstimmrechts bezw. auch ihres Dividendenvorzugs verlustig. Ein Verstoß gegen den Sinn des § 275/III kann in einer solchen Bestimmung nicht erblickt werden. Während § 275/III lediglich Dreiviertel-Mehrheit bei dem Beschlusse der zu benachteiligenden Mehrstimmvorzugsaktien verlangt, ist in diesem Falle effektiv Einstimmigkeit vorhanden, denn jeder Mehrstimmvorzugsaktionär hat mit Wissen und Willen seine Mehrstimmvorzugsaktie nur unter jener auflösenden Bedingung erhalten, daß zu dem bestimmten Zeitpunkt das Mehrstimmrecht bezw. auch der Dividendenvorzug wegfällt.

Andrerseits ist auch der Mehrstimmvorzugsaktionär durch eine solche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages insoferne geschützt, als eine frühere Umwandlung von Mehrstimmvorzugsaktien in Stammaktien oder Vorzugsaktien nur wiederum unter Einhaltung der qualifizierenden Vorschriften des § 275 erfolgen könnte.

b) Oder es kann bestimmt sein, daß die Umwandlung durch ein Organ der Gesellschaft vorgenommen werden soll, wobei die Umwandlung entweder mit oder ohne Entschädigung für den Verlust des Mehrstimmrechts erfolgen kann, vgl. Hueck (Seite 74). Als solches Organ kommt hier in erster Linie die Generalversammlung in Betracht.

α) Umwandlung durch einfachen Generalversammlungsbeschluß.

Die Festlegung einer solchen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder vermittelst satzungsändernden Beschlusses ist aus den gleichen Gründen wie unter Ba für zulässig zu halten. Hier ist die Beilegung des Mehrstimmrechts auflösend bedingt. Der spätere Generalversammlungsbeschluß, der die Umwandlung erst herbeiführt, ist also gar kein selbständiger Beschluß, sondern lediglich Vollzug jener Satzungsbestimmungen, die das Mehrstimmrecht als auflösend bedingtes geschaffen haben.

Auch ist zu bedenken, daß die mögliche Benachteiligung der Berechtigung der Mehrstimmvorzugsaktionäre, nämlich der Entzug des Mehrstimmrechts, von Anfang an zum Inhalt der Berechtigung gehört hat. Eine wirkliche Benachteiligung liegt demnach gar nicht vor und es fehlen hier die Voraussetzungen einer zutreffenden Anwendung des § 275/III. Der Generalversammlungsbeschluß kann seinerseits wieder in zwei Formen erfolgen: Es kann ausgemacht sein, daß die Umwandlung durch gemeinsamen Beschluß der Stammaktionäre und der Mehrstimmvorzugsaktionäre erfolgen soll, oder daß lediglich ein einfacher Beschluß der Stammaktionäre genügt.

Die erstere Bestimmung ist grundsätzlich für zulässig zu halten. Wie hoch sich in diesem Falle das Mehrstimmrecht der Mehrstimmvorzugsaktien bemißt, hängt von der Regelung im Gesellschaftsvertrag bezw. satzungsändernden Beschluß ab.

Die letztere Bestimmung ist jedoch bedenklich. In Wahrheit kann von einem „Generalversammlungsbeschluß" nicht die Rede sein, solange nicht alle Aktionäre einschließlich der Mehrstimmvorzugsaktionäre Mitbestimmungsrecht gehabt haben. In diesem Falle werden jedoch die Mehrstimmvorzugsaktien von der Geltendmachung ihres Stimmrechts überhaupt ausgeschlossen im Widerspruch zu der zwingenden Vorschrift des § 252/I Satz 1, wonach jede Aktie mindestens eine Stimme haben muß, s. Staub (§ 252 Anm. 1 und 3). Eine derartige Regelung muß daher für unzulässig gehalten werden, vgl. Gieseke (Seite 14) und Staub (§ 252 Anm. 2, § 185 Anm. 8).

β) Umwandlung durch Aufsichtsrat oder Vorstand.

Auch für eine derartige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags bezw. satzungsändernden Beschlusses gilt das zu Ba Gesagte. Die Durchführung der Umwandlung ist hier lediglich Ausführung der betreffenden Bestimmung der Satzung über die Beilegung des Mehrstimmrechts.

Wie in den oben angeführten Fällen ist auch hier selbstverständliche Voraussetzung, daß die näheren Umwandlungsbedingungen bereits im Gesellschaftsvertrag oder satzungsändernden Beschluß geregelt sind und nicht dem Willen der ausführenden Organe überlassen bleiben, s. Gieseke (Seite 15), da dies sonst eine unzulässige Delegation von Herrschaftsrechten wäre, die nur der Generalversammlung nach § 250 zustehen.

Dagegen dürfte es zulässig sein, den Zeitpunkt der Vornahme der Umwandlung dem betreffenden Organ zu überlassen.

c) Es kann schließlich festgesetzt sein, daß die Umwandlung durch Erklärung der betreffenden Mehrstimmvorzugsaktionäre gegenüber der Gesellschaft bewirkt werden kann.

Die Ansichten über die Zulässigkeit einer derartigen Regelung sind verschieden. Gieseke glaubt, eine Parallele gegenüber der Zuständigkeit des Vorstandes oder Aufsichtsrats in Beziehung auf die Durchführung der Umwandlung ziehen zu dürfen und hält eine derartige Bestimmung deshalb für zulässig. Frank-Fahle hält dem entgegen, daß ein Teil der Aktionäre eben kein Organ der Gesellschaft sei und deshalb auch nicht so behandelt werden könne. Beider Betrachtungsweise dürfte jedoch unzutreffend sein.

Die Umwandlungsbefugnis stellt hier ein mit der Mehrstimmvorzugsaktie verbundenes Gestaltungsrecht dar, das jedem einzelnen Mehrstimmvorzugsaktionär als solchem zusteht. Es handelt sich um eine besondere Ausgestaltung des mit der Aktie verbundenen Mehrstimmrechts.

Diese rechtliche Beurteilung erleidet auch dadurch keine Ausnahme, daß die Ausübung der Umwandlungsbefugnis etwa in der Richtung beschränkt ist, daß nur eine bestimmte Anzahl von Mehrstimmvorzugsaktionären oder alle zusammen die Umwandlung verlangen müssen; es kommt ja auch sonst im Aktienrecht vor, daß Rechte der Aktionäre nur von einer bestimmten Zahl von Aktionären ausgeübt werden können, z. B. gemäß §§ 254, 264, 266/II, 268, 270.

2. Einziehung.

Die Beseitigung der Mehrstimmvorzugsaktien kann durch Einziehung erfolgen. Für diesen Fall gelten ebenso wie für gewöhnliche Aktien die besonderen Vorschriften des § 227. Es muß hierzu jedoch erwähnt werden, daß die in § 30/5 der II. Durchführungsverordnung zur GBV. anläßlich der Umstellung von Schutzaktien angeordnete Außerkraftsetzung des § 227 auf Mehrstimmvorzugsaktien keine Anwendung findet, siehe Byk (Seite 297, § 30 Anm. 1/1).

§ 227 unterscheidet zwischen Zwangseinziehung und freiwilliger Einziehung, also einerseits durch Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, andrerseits durch Ankauf usw. stattfindende Einziehung. Diese Unterscheidung soll auch im folgenden beibehalten werden, da sich die Voraussetzungen in beiden Fällen verschieden gestalten.

A. Zwangseinziehung.

1. Voraussetzung nach § 227 ist hier, daß die Einziehung im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Im Gegensatz zur Umwandlung muß jedoch die Bestimmung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor der Ausgabe der Mehrstimmvorzugsaktien bewirkten, satzungsändernden Beschluß nach §§ 274, 275 getroffen sein, § 227 Satz 2. Der Aktionär soll also von vornherein mit der Einziehung seiner Aktien haben rechnen müssen, da er ja nicht nur sein Mitverwaltungsrecht, sondern sein Mitgliedschaftsrecht überhaupt verliert. Der Mehrstimmvorzugsaktionär unterwirft sich also bei Empfang seiner Mehrstimmvorzugsaktie zugleich dieser Gesellschaftsvertragsbestimmung, so daß letztere einen integrierenden Bestandteil des Inhalts seines Mitgliedschaftsrechtes bildet.

Es dürfte jedoch auch zulässig sein, daß nach der Ausgabe der Mehrstimmvorzugsaktien die Einziehung von Mehrstimmvorzugsaktien beschlossen wird. Nach Frank-Fahle (Seite 88) in Uebereinstimmung mit Pinner (Seite 124) ist dabei nur notwendig, daß sämtliche von der Einziehung betroffenen Mehrstimmvorzugsaktionäre ihre Zustimmung erteilen, während Brodmann (Seite 207, § 227 Anm. 2a/1) dies nur für zulässig hält, wenn auch nicht ein einziger Aktionär dagegen Widerspruch erhoben hat. Der letzteren Ansicht darf wohl gefolgt werden, da ja auch auf seiten der Stammaktionäre ein Interesse an der Nichteinziehung der Mehrstimmvorzugsaktien bestehen kann, welches nach ersterer Anschauung gar nicht ins Gewicht fiele.

2. Die Anordnung im Gesellschaftsvertrag muß bestimmt sein, Staub (§ 227 Anm. 8), es muß also insbesondere die Art, der Zeitpunkt und die Höhe des zu zahlenden Preises bei der Einziehung bestimmt sein. Ebenso muß festgesetzt sein, ob die Mehrstimmvorzugsaktien durch Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise eingezogen werden sollen. Es gilt also für die Mehrstimmvorzugsaktien gegenüber den Stammaktien nichts besonderes; nur bezüglich der Einziehung durch Kündigung ist ein Fall besonders zu beachten: Es wäre möglich, daß im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit der Kündigung von bestimmten Mehrstimmvorzugsaktien oder von Mehrstimmvorzugsaktien bei bestimmter Verwendung derselben ausgesprochen ist. Letzterer Fall wäre z. B. möglich bei Handeln gegen die offensichtlichen Interessen der Aktiengesellschaft. Eine derartige Bestimmung ist für unzulässig zu halten, wenn sie nicht allen Aktionären gegenüber in gleicher Weise getroffen ist; auf diese Weise würde nach Staub (§ 227 Anm. 5) im Gegensatz zu der zwingenden, gesetzlichen Regelung, wonach nur im Falle des § 219 das Mitgliedschaftsrecht soll verwirkt werden können, ein neuer Verwirkungsgrund eingeführt werden.

3. Wenn auch die Einziehung tiefer greift als die Umwandlung, so wird man es im Gegensatz zu Staub doch für zulässig halten dürfen, daß die Bestimmung des Zeitpunktes und der Höhe des für die Aktien zu zahlenden Preises einem Organ der Gesellschaft überlassen werden kann. Ein Anlaß zu einer anderen rechtlichen Behandlung wie bei der Umstellung besteht nicht, siehe auch Gieseke (Seite 12/1).

Wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß der Preis höher sein soll als der Nennwert der Mehrstimmvorzugsaktien, um ein Aequivalent für den Verlust der letzteren zu schaffen, so ist dies angängig, s. Staub (§ 227 Anm. 9).

B. Freiwillige Einziehung.

1. Nach herrschender Lehre kommen für die freiwillige Einziehung nicht nur Ankauf der Aktien, sondern auch andere Rechtsgeschäfte, z. B. Hingabe an Erfüllungsstatt, Austausch gegen andere Aktien oder Vergleich in Betracht. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehungen entfallen hier, s. § 227/I. Alles dies gilt in gleicher Weise auch für die Mehrstimmvorzugsaktie; es ist also möglich, die freiwillige Einziehung allein durch satzungsändernden Beschluß gemäß §§ 274, 275/III vorzunehmen. Allerdings muß hier noch ein entsprechender Uebernahmevertrag zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft ge-

schlossen werden. Ein solcher Uebernahmevertrag würde nicht gegen § 226 verstoßen, da das Mitgliedschaftsrecht hier im Gegensatz zu § 226 untergehen soll, s. Staub (§ 227 Anm. 2), andrerseits die Aktiengesellschaft die Mehrstimmvorzugsaktien auch nicht im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erwirbt, siehe Frank-Fahle (Seite 91).

Dieser Uebernahmevertrag, der, wie oben schon gesagt, nicht nur in einem Kaufvertrag bestehen kann, ist ein rein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Aktiengesellschaft und Mehrstimmvorzugsaktionären. Eine Verletzung dieses Vertrags von seiten einer der Vertragsparteien hat daher auch nur schuldrechtliche Wirkungen, für die in erster Linie die Vorschriften des BGB., dann aber auch diejenigen des HGB., falls es sich um einen Kauf handelt, in Betracht gezogen werden müssen.

2. Zu erwähnen ist noch, daß bei der freiwilligen Einziehung, ähnlich dem Falle der Kündigung bei der Zwangseinziehung, es denkbar ist, daß die Einziehung *einzelner* Mehrstimmvorzugsaktien bestimmt wird. Im Gegensatz zum Falle der Kündigung bleibt es aber dem Willen des Aktionärs hier überlassen, in eine derartige Einziehungsbestimmung einzuwilligen und ein entsprechendes Rechtsgeschäft mit der Aktiengesellschaft abzuschließen. Andererseits läßt sich hieraus auch erkennen, daß bei der freiwilligen Einziehung von Mehrstimmvorzugsaktien lediglich die Gestattung der Einziehung, niemals aber, wie bei der Zwangseinziehung, die Anordnung derselben durch satzungsändernden Beschluß bestimmt werden kann.

C. *Für beide Fälle der Einziehung*

von Mehrstimmvorzugsaktien gilt, wie bei Stammaktien, folgendes:

Jede Art der Einziehung darf nach § 227/II nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen. Im anderen Falle muß die Einziehung nach den für Herabsetzung des Grundkapitals geltenden Vorschriften, §§ 288 bis 290, stattfinden. Es müßte also bei den anderen die Mehrstimmvorzugsaktien betreffenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder satzungsändernden Beschlusses auch eine entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals vorgesehen sein. Im Falle des satzungsändernden Beschlusses müßte also auch über diesen Punkt mit Dreiviertel-Mehrheit abgestimmt worden sein.

D. Durchführung der Einziehung.

1. Es muß für zulässig gehalten werden, die Durchführung der Einziehung von Mehrstimmvorzugsaktien genau in der gleichen Art und Weise und aus den gleichen rechtlichen Gründen wie bei der Umwandlung einem Organ der Aktiengesellschaft zu überlassen bezw. durch eine Erklärung der betroffenen Mehrstimmvorzugsaktionäre herbeizuführen.

Es ist in diesen Fällen also nicht notwendig, daß die Generalversammlung immer noch einmal über die Durchführung der Einziehung beschließt, so auch Frank-Fahle (Seite 89). Sind nur die Bedingungen der Einziehung der Mehrstimmvorzugsaktien in der gesetzlich vorgeschriebenen, oben erläuterten Weise im Gesellschaftsvertrag oder satzungsändernden Beschluß niedergelegt, so bedeutet die Durchführung durch ein Organ der Gesellschaft nur mehr einen Vollzug des in rechtlich einwandfreier Weise zustandegekommenen Beschlusses. Die Ausgabe erfolgte unter der auflösenden Bedingung der späteren Einziehung; es ist deshalb durchaus zulässig, daß, falls der Gesellschaftsvertrag so bestimmt, entweder die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, oder der Vorstand bezw. Aufsichtsrat oder schließlich auch Mehrstimmvorzugsaktionäre selbst durch Erklärung die Durchführung der Einziehung vollziehen.

2. Auch im Verhältnis zu den Mehrstimmvorzugsaktionären gilt das gleiche wie bei der Umwandlung. Sie übernehmen ebenso ihre Aktien unter der Bedingung der Einziehung und unterwerfen sich dieser Bedingung. Die Einziehung ihrer Aktien stellt somit jetzt keine Benachteiligung im Sinne des § 275/III dar, sondern ist von vornherein Bestandteil ihres Mitgliedschaftsrechtes.

3. Auch wenn die Einziehung nicht aus dem Gewinn sondern durch Verringerung des Grundkapitals geschehen soll, § 288, ergeben sich keine Schwierigkeiten.

Wird mit der Gestattung oder Anordnung der Einziehung von Mehrstimmvorzugsaktien im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag die Herabsetzung des Grundkapitals für diesen Fall beschlossen, so ist hierbei Einstimmigkeit aller Aktionäre vorhanden. Denn diese Bestimmung ist ja Bestandteil des Gesellschaftsvertrags und wird daher unter den gleichen Bedingungen wie dieser geschlossen; die Kautelen des § 288 (Dreiviertel-Mehrheit) sind dann darüber hinaus gewahrt.

Findet die Festsetzung einer Einziehung aber gleichzeitig in einem satzungsändernden Beschluß statt — bei Zwangseinziehung also vor Ausgabe der Mehrstimmvorzugsaktien, bei

freiwilliger Einziehung auch später —, so ist lediglich nötig, daß auch über diesen Punkt — Herabsetzung des Grundkapitals — mit der nämlichen Dreiviertel-Mehrheit wie über die Einziehung überhaupt beschlossen wird. Es ist also keineswegs nötig, wie Horrwitz (Seite 438) annimmt, aus letzterem Grunde jedesmal eine besondere Generalversammlung einzuberufen.

Schlußbetrachtung.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, gehören die Mehrstimmrechtsaktien zu den umstrittensten Gebieten des deutschen Handelsrechts der letzten Jahre. Man kann wohl sagen, daß der Kampf sich im wesentlichen um die Frage bewegt, ob die Tendenzen unseres geltenden HGB. beibehalten werden oder neuen Gedanken Raum geben sollen. Es dürfte nicht zu leugnen sein, daß in unserem wirtschaftlichen Leben nach dem Kriege, und dies im Gegensatz zu den demokratischen Bestrebungen des Staatsrechts, immer mehr oligarchische und monarchistische Tendenzen sich bemerkbar machen. In gleicher Weise, wie sich die Unternehmen in Trusts und Konzernen zusammenschließen, um unter einheitlicher Leitung ihre Existenz aufrecht erhalten zu können und noch eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit herbeizuführen, läßt sich auch bezüglich der „Innenpolitik" der Aktiengesellschaften der Zug erkennen, die Macht über die Gesellschaft der breiten Masse der Aktionäre aus der Hand zu nehmen und an ihre Stelle die Persönlichkeit zu setzen. Nicht vergessen werden darf hierbei, daß die Zeiten sich gewandelt haben und der handelsrechtliche Idealtypus des Aktionärs von ehemals, der tätigen Anteil an der Leitung der Geschicke des Unternehmens nahm und dessen Ratschläge um so mehr auf fruchtbaren Boden fielen, als sie aus Sachkenntnis entsprangen, heute dem Aktionär gewichen ist, der sein persönliches Interesse in den Vordergrund stellt, welches dem der Aktiengesellschaft auch zuwiderlaufen kann (Spekulation), der im übrigen meistens kein Empfinden für die Lebensnotwendigkeiten der Gesellschaft noch Sachkenntnis besitzt und lediglich der Leitung des Unternehmens vertraut, daß sie ihm zu möglichst hohem Gewinnanteil verhilft.

Ein Dauerinteresse an dem Gang der Gesellschaft kann von diesen Personen nicht erwartet werden. Es widerspricht aber dem Geist des Aktienrechts, wie auch den Erfordernissen des heutigen wirtschaftlichen Lebens, daß die Aktiengesellschaft in mehr oder weniger großem Umfang lediglich ein Spielball spekulativer Interessen sein soll. Es ist daher durchaus begreiflich, wenn der Versuch gemacht wird, die Herrschaft über

das Unternehmen aus den Händen der breiten Masse der uninteressierten Aktionäre zu nehmen und Personen anzuvertrauen, die für eine Ausübung im Interesse einer stetigen und ruhigen Entwicklung der Aktiengesellschaft bürgen. Da in Deutschland das den Verhältnissen entsprechendste Institut der stimmrechtslosen Aktie unbekannt ist, mußte wohl oder übel, um nicht gegen die Vorschrift des § 252, I Satz 1 zu verstoßen, zu den Mehrstimmrechtsaktien der Inflationszeit gegriffen werden.

Nun darf wohl behauptet werden, daß, im Gegensatz zu anderen Erscheinungen auf dem Gebiete der Mehrstimmrechtsaktien, die Mehrstimmvorzugsaktie am besten geeignet ist, eine entstandene Kluft zwischen Recht und Praxis auszufüllen. Es dürfte nach diesen Ausführungen feststehen, daß die Mehrstimmvorzugsaktie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes hält, andrerseits aber auch den modernen Bestrebungen, soweit sie nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, gerecht wird. Ein Mißbrauch der Mehrstimmvorzugsaktie läßt sich nur schwer denken, da sie nicht aggressiven, sondern defensiven Charakter trägt. Insbesondere ist, wie Geiler (Seite 22) sagt, eine Schmälerung der Minoritätsrechte der übrigen Aktien nach §§ 264 ff. ausgeschlossen, da die hierzu erforderlichen Aktienmindestbeträge sich ausschließlich nach dem Kapital berechnen. Im übrigen ist, auch nach Auffassung der Juristentage der letzten Jahre, in den Vorschriften der gesonderten Abstimmung, §§ 274, 275, 278, 288, ein hinreichender Schutz gegen Mißbrauch dieser Stimmrechtsaktie zu sehen. Wenn daher der Juristentag von 1928 sich nicht entschließen konnte, die Abschaffung der Mehrstimmvorzugsaktie zu befürworten, sondern lediglich besondere Bestimmungen über zeitliche Begrenzung (5 Jahre), Mißbrauch („Generalklausel") und Haftung bezüglich der Abstimmung des Aktionärs empfahl, so ist dies zu begrüßen.

Zusammenfassend aber kann gesagt werden, daß ein dringender Anlaß, die schleunige Beseitigung der Mehrstimmvorzugsaktien zu fordern, wie es verschiedentlich geschehen ist, nach obigen Ausführungen nicht vorliegen dürfte.

Anhang.

Konsortialvertrag.

Bei der X Aktiengesellschaft in Y existieren Stück 1000 Vorzugsaktien über je 10.— *RM*, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, vor den Stammaktien einen Gewinnanteil von 6% des Nennwerts mit Nachzahlungsanspruch haben und denen bei einer etwaigen Liquidation aus dem Liquidationserlös, bevor eine Ausschüttung an die Stammaktionäre erfolgt, ein Anteil bis zur Höhe von 115% des Nennwerts zusteht. Jede Vorzugsaktie über 10.— *RM* gewährt dreißig Stimmen, die Vorzugsaktionäre sind jedoch übereingekommen, daß durch einen in der Generalversammlung vom ..... 192.. zu fassenden Beschluß das Stimmrecht der Vorzugsaktien in der Weise herabgesetzt werden solle, daß je 10.— *RM* Vorzugsaktien 5 Stimmen gewähren. Die sämtlichen erwähnten Vorzugsaktien befinden sich im Eigentum folgender Persönlichkeiten:

1.	Aktionär A	6600.— *RM*
2.	„ B	
3.	„ C	
		10000.— *RM*

Aktionär A ist bei der Uebernahme der Vorzugsaktien gegenüber dem Aufsichtsrat der X Aktiengesellschaft die Verpflichtung eingegangen, das Stimmrecht dieser Vorzugsaktien nur nach Weisung des Aufsichtsrates auszuüben. Er schließt sich mit den Herren B und C zu einem Konsortium zusammen, für das die folgenden Bestimmungen gelten:

§ 1. Zweck des Konsortiums ist die Wahrung der Interessen der X Aktiengesellschaft, namentlich auch die Verhütung einer Ueberfremdung dieser Gesellschaft.

§ 2. Die Führung und Vertretung des Konsortiums wird von dem Aktionär A übernommen.

§ 3. Das Gesamthandseigentum und das Bruchteileigentum an den den Mitgliedern des Konsortiums gehörenden oben bezeichneten Aktien sind ausgeschlossen.

§ 4. Die im Konsortium gebundenen Aktien sind von den Mitgliedern des Konsortiums auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Konsortium bei dem Aktionär A zu hinterlegen.

§ 5. Die Mitglieder des Konsortiums sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum befindlichen, den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Vorzugsaktien während der Dauer dieses Vertrags nicht zu veräußern.

§ 6. Der Aktionär A, als Führer des Konsortiums, ist berechtigt und verpflichtet, die in diesem Konsortium gebundenen Vorzugsaktien zur Teilnahme an jeder Generalversammlung rechtzeitig anzumelden und in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann für die in diesem Vertrage gebundenen Vorzugsaktien nur einheitlich ausgeübt werden. Zur Vorbereitung der Abstimmung in einer Generalversammlung findet vorher auf Einladung des Aktionärs A eine Beratung und Abstimmung innerhalb des Konsortiums statt, bei der jede Vorzugsaktie 1 Stimme hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied des Konsortiums ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Aktionär A ist verpflichtet, das Stimmrecht in den Generalversammlungen gemäß dem Ergebnis der vorausgegangenen Abstimmung des Konsortiums auszuüben.

Da der Aktionär A für die ihm gehörigen Vorzugsaktien den Weisungen des Aufsichtsrates Folge zu leisten hat, wird er die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates zu der Beratung des Konsortiums einladen, um sich in dieser Beratung die Instruktionen des Aufsichtsrates für die Stimmenabgabe auf die von ihm vertretenen 6 600 Stück Vorzugsaktien einzuholen.

Abgesehen von der zur Vorbereitung der Abstimmung in der Generalversammlung stattfindenden Beratung sollen weitere Beratungen innerhalb des Konsortiums abgehalten werden, so oft die Verhältnisse der X Aktiengesellschaft eine solche erforderlich erscheinen lassen. Auch zu diesen Beratungen wird der Aktionär A die Mitglieder des Aufsichtsrates einladen.

Die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages sind bindend für die derzeitigen Vertragschließenden und ihre Rechtsnachfolger.

§ 8. Der Konsortialvertrag besteht solange, wie die im Konsortium gebundenen Vorzugsaktien existieren.

Die Herren Aktionäre B und C verpflichten sich, im Falle der Veräußerung ihres Stammaktienbesitzes die ihnen gehörenden Vorzugsaktien der X Aktiengesellschaft auf den Aktionär A zu pari zurückzuübertragen. Ein Verkauf des Stammaktienbesitzes des Herrn C an B, sowie ein Verkauf des Stammaktienbesitzes des Herrn B an C verpflichten nicht zur Rückübertragung der Vorzugsaktien an den Aktionär A, sondern unbeschadet der Bestimmungen des § 5 dieses Vertrags zur Uebertragung an den Erwerber der Stammaktien.

Scheidet ein Konsortialmitglied durch Aufgabe seines Vorzugsaktienbesitzes aus dem Konsortium aus, so wird das Konsortium zwischen den beiden übrig bleibenden Konsortialmitgliedern fortgesetzt.

Durch den Tod eines Konsortialmitgliedes wird das Konsortium nicht aufgelöst.

§ 9. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich solcher über Bestand und Endigung desselben werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Parteien benennen je einen Schiedsrichter. Wenn die Benennung des Schiedsrichters einer Partei nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei erfolgt, so ist die Handelskammer in Y um Benennung desselben zu ersuchen.

Im übrigen finden für den Schiedsspruch die §§ 1025 ff. ZPO. Anwendung.